

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steierm. Landtages am 16. April 1877.

Inhalt.

Urlaubsertheilungen.

Mittheilungen des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, in Folge welcher beschlossen wird, die Gratulationen und Gefühle der Verehrung des Landtages, anlässlich des am 18. d. M. stattfindenden 50jährigen Militärdienst-Jubiläums Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Albrecht, durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter Freiherrn v. Kübeck dem erlauchten Jubilar zur geeigneten Kenntniss zu bringen.

Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commission.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Einbeziehung des Versuchswesens in den Wirkungskreis der Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg (Beilage Nr. 52); (Annahme des Ausschuss-Antrages).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Fortschritte der Murregulirungs-Arbeiten von der Radetzkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze und über die Petition des Bezirks-Ausschusses in Radkersburg um Beschränkung der zur Murregulirung im Gesetze vom 24. März 1875 normirten 20jährigen Bauzeit (Beilage Nr. 56); (Zurückweisung an den Landescultur-Ausschuss).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses:

1. An den Finanz-Ausschuss:

Rechnungs-Abschluss des allg. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Verwaltungsjahr 1876 (Beilage Nr. 34).

2) An den Landescultur-Ausschuss:

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Beitragsleistungen aus dem Landesfonde zu den Saveregulirungs-Bauten bei Brückl und Mihalovez (Beilage Nr. 59).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Gesetzentwurf des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung des

Lehrer-Ernennungsrechtes (Beilage Nr. 60); (Annahme des in den §§ 6 und 15 veränderten Gesetzentwurfes);

Aufkündigung von drei Interpellationen durch die Abgeordneten Freih. v. Bschok, Maden und Reuter.

2 Beilagen Nr. 52 und 60.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freih. v. Hammer-Purgstall, Dr. Siebaum.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe den Herren Abgeordneten Rainer und Freih. v. Washington Urlaub für die heutige Sitzung ertheilt.

Es wurden heute aufgelegt:

Protokoll über die 4. Sitzung des steierm. Landtages am 11. April 1877.

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verlängerung des rechtzeitigen Leitwerkes unter dem Tauslinger Draus-Durchstich (Beilage Nr. 61).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten bezüglich der Erhebung der von Stainz zur Eisenbahnstation Wieselndorf-Preding führenden Bezirksstraße II. Classe (Beilage Nr. 62).

Petition des Lehrer-Vereines Pettau, daß das Lehrer-Ernennungsrecht auch in Zukunft den Bezirksschulrätthen in vollem Umfange gewahrt bleibe.

Petition des Lehrervereines Pettau, in welcher der Anschluß des Vereines an die Petition des Lehrervereines in Cilli vom 5. April 1877 erklärt wird. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Serneck.)

Petition der Ortsgemeinde Eisenerz, um Einschränkung der Schulpflichtigkeit auf das vollendete 12. Lebensjahr. (Ueberreicht durch den Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld.)

Diese drei Petitionen verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Petition der Laura Kollmann, st. st. Scriptorswitwe und deren Tochter Maria Kollmann um Erhöhung ihrer Pension respective Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Pairhuber.)

Petition der Franziska Roquerol, Sprachlehrerin, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Pairhuber.)

Da ich eine ähnliche Petition bereits an den Petitions-Ausschuß verwiesen habe, verweise ich die Petition ebenfalls an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Hohes Haus! (Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen) Uebermorgen feiert Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Feldmarschall Erzherzog Albrecht den Tag, an welchem er vor 50 Jahren in die Reihe der tapferen österreichischen Armee eingetreten ist und Oesterreich feiert diesen Tag mit ihm.

Sein Name ist dauernd an die ruhmreichsten Thaten der österreichischen Armee geknüpft, die mit Liebe, Vertrauen und Hingebung auf Erzherzog Albrecht, als ihren Führer blickt, wie einstens unsere Vorfahren auf seinen durchlauchtigsten Vater, den Helden Erzherzog Carl von Oesterreich.

Das hohe Haus wird mir seine Zustimmung ertheilen, wenn ich Se. Excellenz den Herrn Statthalter ersuche, die Glückwünsche und Gefühle der Verehrung und Loyalität des steierm. Landtages und des durch denselben vertretenen Landes im geeigneten Wege zur Kenntniß des erlauchten Jubilars zu bringen. (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Es wurden mir mehrere Interpellationen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter übergeben, die ich vorerst durchlesen muß, bevor ich sie dem hohen Hause vortragen lassen kann.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in die k. k. Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission.

Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel): Das Scrutinium werde ich sogleich durch das Bureau vornehmen lassen. (Nach Vornahme des Scrutiniums):

Das Scrutinium hat folgendes Resultat ergeben: Abgegeben wurden 43 Stimmzettel. Es erhielt der Herr Anton Kinsky, k. k. penf. Bezirksrichter, alle Stimmen und erscheint somit als Mitglied der Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission gewählt.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Nachdem der pensionirte Bezirksrichter Herr Anton Kinsky als Ersatzmann in der Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission bisher functionirt hat, stelle ich an den Herrn Landeshauptmann das Ansuchen, gefälligst dafür Vorkehrung treffen zu wollen, daß nun die Wahl eines Ersatzmannes für diese Commission auch auf die Tagesordnung gestellt werde.

Landeshauptmann: Ich werde diese Wahl auf die nächste Tagesordnung stellen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Einbeziehung des Versuchswesens in den Wirkungskreis der Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg.

(Beilage Nr. 52.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. **Walterskirchen** (von der Tribüne):

Der Landescultur-Ausschuß stellt folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Verhandlungen mit dem hohen Ackerbau-Ministerium wegen Errichtung einer önologischen Versuchsstation an der Obst- und Weinbauschule bei Marburg wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.“

Der Unterschied zwischen dem Antrage des Landes-Ausschusses und dem, welchen der Sonder-Ausschuß stellt, besteht eigentlich nur in der Form.

Während der Landes-Ausschuß glaubte, der hohe Landtag möge ausdrücklichen Beschluß fassen, die Versuchsstation in Marburg derzeit nicht zu errichten, meinte der Sonder-Ausschuß, daß es genüge, den Bericht des Landes-Ausschusses zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen, weil die Errichtung der Versuchsstation doch nur über Antrag von irgend einer Seite vom hohen Landtage beschlossen werden kann. Das Ackerbauministerium hat sich nicht an den hohen Landtag, sondern an den Landes-Ausschuß gewendet und denselben aufgefordert, die Errichtung einer solchen Anstalt zu beantragen. Weiters wünscht der Landes-Ausschuß ausdrücklich, die Ermächtigung zu

7.

erhalten, die Unterhandlungen mit dem Ackerbau-Ministerium fortzuführen; der Sonder-Ausschuß glaubte jedoch, daß hiezu ein specieller Auftrag nicht nothwendig wäre, indem dies in dem eigenen Wirkungskreis des Landes-Ausschusses liege. Die Verhandlung kann daher der Landes-Ausschuß jedenfalls fortsetzen, die er ohne speciellen Auftrag des hohen Landtages begonnen hat und die schließlich doch nur in einen eventuellen Antrag, den der Landes-Ausschuß an den hohen Landtag stellen wird, auslaufen würde. Insbesondere aber wäre zu wünschen, wenn es dem Landes-Ausschusse gelingen würde, eine Subvention von Seite der hohen Regierung für die Obst- und Weinbauschule in Marburg zu erhalten, ohne daß daran die Bedingung der Errichtung einer önologischen Versuchstation geknüpft würde, weil nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses diese Anstalt doch nur einen zweifelhaften Nutzen gewährt und angesichts der großen Summen, welche für das Unterrichtswesen dem Ackerbau-Ministerium zur Verfügung gestellt werden, nur eine kleine Tangente hievon für die Steiermark entfallen würde, so daß sich eine solche Unterstützung ganz gut rechtfertigen ließe.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Fortschritte der Murregulierungs-Arbeiten von der Radetzkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze (Beilage Nr. 15 do 1877) und über die Petition des Bezirks-Ausschusses in Radkersburg um Beschränkung der zur Murregulierung im Gesetze vom 24. März 1875 normirten 20jährigen Bauzeit.

(Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat gemäß eines ihm gewordenen Auftrages in seinem Berichte über die Fortschritte der Murregulierungs-Arbeiten von der Radetzkybrücke in Graz bis an die ungarische Landesgrenze zunächst dargelegt, welche Ausgaben bisher vom Jahre 1874 bis 1877 für die Murregulierungs-Arbeiten gemacht, welche Arbeiten ausgeführt wurden, was also bisher erzielt wurde und zugleich ein Präliminare vorgelegt, sowohl bezüglich der Kostenbeträge, als auch bezüglich der Arbeiten, welche im Jahre 1878 ausgeführt

werden sollen. Die diesfälligen detaillirten Ausführungen sind im Berichte Nr. 15 des Landes-Ausschusses enthalten.

Der Landes-Ausschuß hat auch in seinem Berichte die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht die auf zwanzig Jahre vertheilten Arbeiten der Murregulierung in einer kürzeren Zeit, allenfalls in zehn Jahren, durchgeführt werden sollen. Zur neuerlichen Erwägung dieser Frage ist der Landes-Ausschuß dadurch veranlaßt worden, weil die Commission, welche die Regulierungs-Arbeiten zu prüfen hätte, constatirte, daß bei einer so langen Bauzeit, wie sie das Gesetz vom 24. März 1875 normirte, die Beträge, die für den Bau bestimmt sind, kaum hinreichen dürften, indem die Mur, namentlich zur Zeit der Hochwässer, viele Bauarbeiten verhindert und bereits vollendete theilweise zerstört. Diese Anschauung, welche die Commission hier ausgesprochen hat, hat der Landescultur-Ausschuß schon im Jahre 1874 vertreten und er war bestrebt, im Murregulierungs-Gesetze eine kürzere als eine 20jährige Bauzeit festzusetzen. Es wurde jedoch von einem positiven Antrage in dieser Richtung damals aus dem Grunde Umgang genommen, weil competenten Ortes erklärt wurde, daß die abgekürzte Bauzeit, in das Gesetz aufgenommen, das Zustandekommen desselben in Frage stellen könnte und weil der Landescultur-Ausschuß die Verantwortung nicht auf sich nehmen wollte, durch eine derartige Bestimmung die Sanction für ein Gesetz vielleicht nicht zu erhalten, welches die in landescultureller Beziehung so hochwichtige Murregulierung hinausschieben könnte. Heute nun steht die Commission, welche die Murregulierungs-Arbeiten zu prüfen und zu collaudiren hat, auf demselben Standpunkte, auf welchem der Landescultur-Ausschuß schon vor drei Jahren gestanden, und befürwortet energisch die Abkürzung der Bauzeit auf mindestens zehn Jahre. Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Bau in zehn Jahren durchgeführt werden soll, die Beschaffung der Mittel hiezu eine ganz andere sein wird und muß, als im Murregulierungs-Gesetze vom 24. März 1875 angenommen wurde.

Nach dem bestehenden Kostenvoranschlage ist die gesammte Bausumme von 1,530.000 fl. auf 20 Jahre so vertheilt, daß sowohl das Reich, als auch das Land, die Bezirke und die Gemeinden jährlich einen bestimmten Quotenbeitrag zu leisten haben, der bezüglich der Regulierungsbauten die Ziffern von 76.500 fl. erreicht. Würde jedoch die Regulierung in 10 Jahren vollendet werden, so würde sich dieses Verhältniß ganz anders herausstellen. Es sind, wie ich schon erwähnte, die Kosten der Regulierung durch ein Landesgesetz auf 1,530.000 fl. bestimmt, es entfallen sohin bei 20jähriger Bauzeit auf ein Jahr 76.500 fl., wozu der Staat 30.600 fl., das Land

30.600 fl. die Bezirke und Gemeinden aber je 7650 fl. beizutragen haben. Die Erhaltungskosten, sowohl der durch die Murregulierungsarbeiten neu hergestellten Objecte, als auch der bereits bestehenden, sind im betreffenden Gesetze auf 700.000 fl. beziffert, es entfallen somit bei einer 20jährigen Bauzeit auf ein Jahr 35.000 fl., wozu wieder der Staat 14.000 fl., das Land 14.000 fl. und die Bezirke und Gemeinden je 3500 fl. beizutragen haben. Die Gesamtkosten für die Erhaltung und Regulierung innerhalb 20 Jahren beläuft sich daher auf 2,230.000 fl. und der gesammte jährliche Aufwand bezüglich der Erhaltung und Regulierung auf 111.500 fl. In den drei Jahren von 1874 bis 1877 wurden für die Erhaltung und Regulierung bereits 334.500 fl. ausgegeben. Zieht man nun diese Summe von der Gesamtsumme im Betrage von 2,230.000 fl. ab, so erübrigt noch eine Summe von 1,895.500 fl. Dieser Betrag wäre nun auf 17 Jahre zu vertheilen, wenn die Bestimmung des Gesetzes vom 24. März 1875 aufrecht erhalten bleibt. Wird jedoch dieser Betrag auf 10 Jahre, respective mit Hinzurechnung der bereits verflossenen drei Baujahre auf sieben Jahre vertheilt, so entfallen auf ein Jahr 270.885 fl. 71 kr. Nachdem aber, wie ich schon früher hervorgehoben habe, die Beitragsleistung vom Staate, vom Lande, von Bezirken und Gemeinden sowohl an Regulierungs- als an Erhaltungskosten jährlich nur 111.500 fl. ausmacht, würde die mehr auszugebende Summe, resp. das alljährlich aufzunehmende Darlehen 159.385 fl. 71 kr. betragen. Es wurde vom Landes-Ausschusse bei Aufstellung dieser Berechnung in Erwägung gezogen, wie hoch sich das aufzunehmende Capital beziffern würde, wenn das Land jährlich 30.600 fl. an Regulierungskosten und 14.000 fl. an Erhaltungskosten, das ist zusammen 44.600 fl. nicht beiträgt, sondern diese Summe durch eine Capitalaufnahme im Wege einer schwebenden Schuld beschafft wird. In diesem Falle würde sich das jährlich aufzunehmende Darlehen von 159.285 fl. 71 kr. auf 203.985 fl. 71 kr. erhöhen. Das Gesamtdarlehen, welches für den ersten Fall, wobei der vom Lande zu leistende Beitrag in Berücksichtigung gezogen würde, würde für die abgefürzte Bauzeit 1,115.695 fl., im zweiten Falle, wobei der Beitrag des Landes durch eine schwebende Schuld gedeckt werden soll, 1,427.895 fl. betragen. Die diesfälligen 5 % Interessen würden allein über eine halbe Million ausmachen, wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses in seiner Note an die Statthalterei hervorgeht. Als der Landes-Ausschuss an die Berathung dieser Frage gegangen, war demselben die von Seite der Statthalterei auf diese Note gegebene Antwort noch nicht bekannt. Mir ist dieselbe im kurzen Wege, nachdem der Bericht schon gedruckt war, zu Händen ge-

kommen und ich kann, trotzdem ich sie eifrig studirt habe, doch zu keinem anderen Antrage gelangen, als zu dem, zu welchem der Landes-Ausschuss kam, ohne diese Note zu kennen.

Die Statthalterei hebt in dieser Note hervor, daß der Landes-Ausschuss bei Berechnung dieser Ziffer von einer Ansicht ausgegangen ist, die von der Statthalterei nicht getheilt wird. Der Landes-Ausschuss ist nämlich bei der Berechnung und Aufstellung seiner Ziffern von der Ansicht ausgegangen, daß das Capital von 1,530.000 fl., welches für die Regulierung der Mur innerhalb 20 Jahren bestimmt ist, vollkommen intact erhalten bleiben soll und daß eben nur mit diesem Capitale die Murregulierungsarbeiten nach dem diesfälligen Plane ausgeführt werden sollen. Die Statthalterei dagegen geht von der Ansicht aus, daß durch die abgefürzte Zeit mehrere Objecte, die jetzt dort, wo eine durchgreifende Regulierung noch nicht durchgeführt werden kann, ausgeführt werden mußten, unterbleiben könnten.

Sie hebt weiters hervor, daß durch die schnellere Ausführung der Murregulierungsarbeiten in einer kürzeren Zeit Grund und Boden, welcher derzeit devastirt sind, gewonnen und verwerthet werden können; ferner hebt sie hervor, daß durch eine schnellere Ausführung der Murregulierungsarbeiten die Regieauslagen bedeutend vermindert werden. Diese drei Vortheile, welche von Seite der Statthalterei angeführt werden, meint dieselbe in der Art ausnützen zu können, daß das Capital von 1,530.000 fl. restringirt werden könne. Diese Restringirung würde eine bedeutende Summe ausmachen. In der Note des Landes-Ausschusses an die Statthalterei vom 17. Februar d. J. wird hervorgehoben, daß das jährlich auszugebende Capital für die Regulierung, wenn der Bau in sieben Jahren durchgeführt wird, 185.700 fl. betragen würde. Die Statthalterei, welche ihrer Note drei Kostenvorschläge, respective Finanzpläne beilegt, will im ersten Voranschlage die Kosten von 185.700 fl. auf 149.051 fl. heruntergemildert haben, im zweiten Falle auf 145.596 fl. und im dritten Falle auf 146.823 fl. Sie würde, wenn nur die eben genannte Summe in zwanzig, respective in sieben Jahren angewendet würde, nicht ein Capital von mehr als einer halben Million Gulden, sondern im ersten Falle von 257.141 fl. im zweiten Falle von 281.328 fl. und im dritten Falle 271.739 fl. zur Verzinsung benöthigen. Von Seite der Statthalterei wird dann auch der Fall angenommen, welcher von Seite des Landes-Ausschusses angenommen wird, daß jährlich ein Kostenaufwand von 185.785 fl. gemacht wird, die Statthalterei bringt jedoch hiebei nicht die Ziffer heraus, welche der Landes-Ausschuss herausgebracht hat, sondern berechnet dieselben mit 320.515 fl. und nach einer anderen Berechnung mit 325.125 fl. Aber abgesehen von alledem,

ob sich die Kosten der Regulierungsarbeiten, wenn sie auf sieben Jahre reducirt würden, auf die von Seite der Statthalterei oder von Seite des Landes-Ausschusses angegebene Differenz berechnen, so sind nach Ansicht des Sonder-Ausschusses weder das Land, noch die Bezirke, noch die Gemeinden in der Lage, eine so hohe Summe zu erschwingen. Die Murregulierung ist für das Land selbst von unendlicher Bedeutung und wenn die finanziellen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Landes nur halbwegs günstiger wären, würde der Sonder-Ausschuß keinen Anstand nehmen, eine höhere Beitragsleistung von Seite des Landes zu beantragen. So bleibt aber nichts Anderes übrig, als sich an das Reich um eine Unterstützung zu wenden, welches doch auch an der schnelleren Ausführung der Murregulierung einen wesentlichen Antheil nimmt. Wird die Murregulierung in kürzerer Zeit ausgeführt, als wie im Gesetze vom 25. März 1875 normirt ist, so ist sicher anzunehmen, daß man mit 1,530.000 fl. sein Auskommen finden wird; wird jedoch die Bauzeit länger sein, so wird, wie auch die Commission und der Landes-Ausschuß in seinem Berichte hervorheben, es wahrscheinlich sein, daß mit diesem Betrage sein Auskommen nicht gefunden werden kann; es würde eine neue Concurrenz ausgeschrieben werden müssen, an welcher das Reich, das Land, die Bezirke und die Gemeinden sich abermals zu betheiligen hätten und dieser Mehraufwand würde eine ziemlich bedeutende Summe betragen und ein großer Theil der jetzt ausgegebenen Summen würde, wie viele Tausende von Gulden, die vor der systematischen Inangriffnahme der Murregulierung in die Murr geworfen wurden, auch jetzt in die Murr geworfen werden. Ich glaube daher, daß unter den gegebenen Verhältnissen in allen Fällen von Seite des Reiches ganz bestimmt auf eine Unterstützung zu rechnen sein dürfte. Der Sonder-Ausschuß verkennt nicht die finanziellen Verhältnisse des Reiches, meint aber doch, daß man zunächst an die Regierung die Bitte richten solle, es möge dieselbe aus dem Murregulierungsfonde die zur Ausführung der Murregulierungsarbeiten innerhalb sieben Jahren nöthigen Geldmittel in der Höhe von 1,300.000 fl. als unverzinsliches Darlehen in der Weise bewilligen, daß die Rückzahlung durch die innerhalb 20 Jahren alljährlich vom Lande, von den Bezirken und Gemeinden und von dem Reiche selbst zu leistenden Beiträge von 76.500 fl. zu erfolgen hätte. Wenn aber die Regierung auf dieses Ansuchen einzugehen nicht in der Lage wäre, so glaubt der Ausschuß, daß sich die Regierung doch wenigstens dazu herbeilassen könnte, die Quote, welche sie vermöge des Landesgesetzes vom 24. März 1875 noch durch 17 Jahre zu leisten hätte, nämlich die 30.600 fl., in sieben Jahren leiste, wodurch die jährliche Summe statt 30.600 fl. 74.375 fl. betragen

würde, so daß für die Regierung ein Mehraufwand von 43.775 fl. resultirt, wogegen dieselbe aber nach Ablauf von sieben Jahren von jeder weiteren Beitragsleistung befreit wird.

Wenn die Finanzpläne, welche von Seite der Statthalterei vorgelegt wurden und die ich als Nichtfachverständiger zu prüfen eben nicht in der Lage war, wirklich so günstig sind, daß man gewissermaßen ohne Aufnahme eines Capitalles rückfichtlich durch eine Restringirung des ursprünglichen Capitalles durchkommen könnte, so glaube ich, wird die Regierung auf den Antrag des Sonder-Ausschusses eingehen, nachdem sie dann nichts weiteres zu zahlen hat, sondern es in ihrer Macht liegt, die vorgelegten Finanzpläne so durchzuführen, wie sie eben vorgelegt wurden. Der Sonder-Ausschuß kann daher im gegebenen Falle nichts anderes thun, als folgende Anträge zu stellen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Fortschritte der Murregulierungs-Arbeiten von der Radetzkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze werde zur genehmigenden Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß werde aufgefordert, unter detaillirter Begründung an die hohe Regierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle entweder

- a) zur Abkürzung der 20jährigen Bauzeit der Murregulierung auf 10 Jahre ein vom Jahre 1878 an in 17 Jahren rückzahlbares unverzinsliches Darlehen von 1,300.500 fl. in vom Jahre 1878 bis 1884 zu leistenden Jahresraten von 185.700 fl. dem Murregulierungsfonde gewähren, oder doch:
- b) den von ihr auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1875 durch noch 17 Jahre zu leistenden Concurrenzbeitrag per jährlich 30.600 fl., zusammen per 429.200 fl. in 7 Jahren und zwar vom Jahre 1878 bis 1884 im jährlichen Betrage von 74.315 fl. zu den Kosten der Murregulierungs-Arbeiten beitragen und
- c) entweder zu dem sub a oder zu dem sub b gestellten Begehren die verfassungsmäßige Zustimmung erwirken.

III. Die Petition des Bezirks-Ausschusses Madersburg um Abkürzung der 20jährigen Murregulierungs-Bauzeit finde durch vorstehende Anträge ihre Erledigung.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte, wünscht Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. Ribbeck: Die Murregulierung gehört unstreitig zu den wichtigsten und interessantesten Arbeiten im Lande und verdient gewiß die regste Aufmerksamkeit und zwar umsomehr, als bei diesen Arbeiten

Jahr für Jahr große Summen aufgewendet und nach deren Vollendung bedeutende Capitalien investirt sein werden. Diese Capitalien können segensreiche Früchte bringen, wenn sie erfolgreich verwendet werden. Es ist Aufgabe aller Jener, die bei dieser Concurrenz beizutragen haben, das Beste und wo dies nicht möglich ist, wenigstens das Gute zu finden. Lediglich vom Standpunkte der Murregulirung erscheinen die Anträge, die vom geehrten Sonder-Ausschusse gebracht werden, unstreitig plausibel. Die Regierung muß sich jedoch die Frage vorlegen, ob sie sich vom allgemeinen Standpunkte aus als möglich herausstellen. Die Regierung bringt schon ihren allgemeinen Verpflichtungen nach der Förderung der Murregulirungsarbeiten ein lebhaftes Interesse entgegen und sie hat auch hiebei mit Rücksicht auf den jährlichen Beitrag des Staates ein besonderes materielles Interesse; der Regierung ist daher jeder Anlaß willkommen, bei Förderung dieser Landesangelegenheit aufklärend mitzuwirken.

Wenn ich in der Lage gewesen wäre, den Berathungen des geehrten Sonder-Ausschusses einen Regierungsvertreter beizugeben, was jedoch nicht geschah, weil ein solcher nicht gewünscht wurde, so wäre derselbe im Stande gewesen, den Bedenken Ausdruck zu geben, die gegen die Ausschuß-Anträge geltend gemacht werden können. Er hätte dem geehrten Sonder-Ausschusse mitgetheilt, daß die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von Seite des Staates wohl aussichtslos sei, denn die Staatsmittel haben bekanntermaßen keine Ueberschüsse, die Regierung müßte daher das unverzinsliche Darlehen im Creditwege aufbringen und dafür Zinsen zahlen. Ebenso wenig könnte die Regierung eine Verminderung der Jahre in der Abstattung der Concurrenzbeiträge in Aussicht stellen, denn die Sparfamkeitsrückichten, die bei dem Jahresvoranschlage des Reiches mit vollem Rechte zur Geltung gebracht werden, lassen voraussehen, daß eine Erhöhung der Jahres-Dotation ungeachtet der Abkürzung der Concurrenzdauer kaum gewährt werden könnte. Es fällt mir recht schwer, dem hohen Hause die Mittheilung machen zu müssen, daß die Regierung kaum in der Lage sein dürfte, den Wünschen, wie sie in den Anträgen des Sonder-Ausschusses niedergelegt sind, willfahren zu können. Allein dessenungeachtet dürfte die Absicht, die 20jährige Bauzeit abzukürzen, nicht so ganz unerfüllbar sein und schon der geehrte Herr Berichterstatter hat angedeutet, daß ich in der Lage war, einige Andeutungen dem Landes-Ausschusse in einer Note vom 13. März d. J., welche dem Landes-Ausschusse am 20. März zugekommen sein dürfte, bekannt zu geben. Ich werde mir erlauben, auf diese Modalitäten, die da angedeutet worden sind, noch einmal zurückzukommen, weil ich es für meine Pflicht halte, einige Anschauungen richtigzustellen.

Wie der geehrte Landes-Ausschuß und nun auch der Landescultur-Ausschuß, hat auch die Murregulirungs-Commission die Abkürzung der Bauzeit für ein Gebot der Nothwendigkeit erkannt und hat einen Antrag, den ich im November v. J. an den geehrten Landes-Ausschuß zu leiten die Ehre hatte, gestellt, welcher dahin geht, daß behufs einer rascheren Durchführung der Murregulirung das hierzu erforderliche Capital im Wege eines fünfprocentigen Anlehens aufgebracht werde, welches aus dem Murregulirungsfonde innerhalb 17 Jahren vom Jahre 1878 angefangen, durch gesetzlich festgestellte Jahresbeiträge Verzinsung und Tilgung finden soll. Daß von Seite des Landes-Ausschusses, wie es im Berichte desselben an das hohe Haus dargestellt ist, das Bedürfniß hiefür vielleicht bedeutender festgestellt wurde, als hier von Seite der Murregulirungs-Commission vorausgesetzt wird, wurde auch schon von dem Herrn Berichterstatter angedeutet, jedoch ist hiebei von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß die durch die verkürzte Bauzeit allenfalls erzielte Ersparung von Baukosten zur Deckung der Zinsen nicht ausreiche und daß es daher nothwendig sei, die Jahresbeiträge der Concurrenzen abzuändern, oder andere außerhalb der Concurrenz liegende Deckungsmittel dafür zu suchen. Es wurde von dem geehrten Herrn Berichterstatter auch mitgetheilt, daß ich der Anschauung des Landes-Ausschusses bezüglich des Kostenaufwandes nicht beizustimmen in der Lage war und daß ich mit Aufrechthaltung der Andeutungen, welche die Murregulirungs-Commission gemacht hat, einige Pläne, respective Finanzvorschläge, mitgetheilt habe. Immer in Festhaltung dieser Voraussetzung, habe ich diese Pläne anfertigen lassen und erlaube mir nun auf dieselben zurückzukommen. Die Kosten der Verzinsung und Amortisirung würden nachstehende Beträge in Anspruch nehmen und zwar nach dem ersten Plane, wenn die 17 Jahres-Dotationen vom Jahre 1878 bis 1894 zusammen mit 1,300.500 fl. zur Capitalsbeschaffung, Verzinsung und Amortisirung verwendet werden, 257.141 fl. bei einem jährlichen Baucapitale von 149.051 fl. durch 7 Jahre. Nach dem zweiten und dritten Plane ist von dem geehrten Herrn Berichterstatter schon angedeutet worden, daß im ersten Falle 281.328 fl., im zweiten Falle 271.739 fl. und zwar bei dem geänderten jährlichen Baucapitale von 145.595 fl., respective 146.823 fl. erforderlich sind.

Ich erlaube mir nun umsomehr anzudeuten, daß diese Pläne doch nicht so ganz unberücksichtigungswürdig sind, nachdem namentlich nach dem ersten Plane die Concurrenzen zu keinerlei Mehrleistung herangezogen würden. Die Deckung des Abganges würde dadurch, daß in einer kürzeren Zeit die Murregulirungsbauten zu Stande kommen würden, auch eine bedeutende Kostenersparniß herbeiführen,

denn es würden alle jene Vorsichtsbauten, die dazu dienen, um einen Anknüpfungspunkt zur weiteren Regulierung wieder zu finden, Bauten, welche zur Sicherung der bereits ausgeführten Bauten mit Rücksicht auf die längere Bauzeit nothwendig werden, dann die Regieauslagen, welche in 10 Jahren den Betrag von 30.000 fl. ausmachen, diese würden sämmtlich in Ersparung kommen und dadurch mit einiger Voraussicht anzunehmen sein, daß der Abgang von 257.000 fl. auch thatsächlich aus den Concurrenzbeiträgen bedeckt sein wird und die Concurrenzpflichtigen in keiner Weise mit höheren Beiträgen mehr belastet werden.

Ich würde daher das hohe Haus bitten, dieser Angelegenheit, die für das Land von hoher Bedeutung ist, die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich dabei gegenwärtig zu halten: Prüfe Alles und behalte das Beste.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich meine, daß selbst nach den Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Regierungsvertreters sowohl für das Land als auch in vielen Beziehungen für die Regierung das Allerwichtigste, Zweckmäßigste, Nützlichste, wohl auch Sparsamste wäre, wenn eigentlich nur der erste Theil des Antrages a des Landesculturausschusses: Abkürzung der 20jährigen Bauzeit, angenommen würde. Es ist auch vom Herrn Statthalter angedeutet worden, daß durch die Abkürzung der Bauzeit, wie auch schon seiner Zeit der Landesculturausschuß vorausgesehen hat, eine wesentliche Verminderung der ganzen Murregulierungsarbeiten und somit der Kosten entstehen müßte. Es würde bei diesem Vorgange aber auch, indem der Vortheil für das Land und für die Steuerträger als ein eminenterer betrachtet werden muß, nachdem es sich, wie ich glaube, ganz zweifellos, sowohl vom Standpunkte der Regierung als auch vom Standpunkte der Reichsfinanzen als das Zweckmäßigste herausstellt, wenn die 10jährige Bauperiode zugestanden würde. Von Seite des Herrn Statthalters wurden auch die Vortheile einer kürzeren Bauperiode theilweise zugestanden, welche dem Reiche, wenn auf diesen Modus eingegangen würde, daraus erwachsen. Die weiteren Modalitäten könnten dann bestimmt werden. Ich glaube ferner, daß durch die Abkürzung der Bauperiode, also durch eine einfache Verdopplung des gegenwärtig zu leistenden Beitrages es gar nicht nothwendig sein wird, ein besonderes Anlehen aufnehmen zu müssen. Es wird einfach möglich sein, diesen Betrag im Budget einzustellen, welches, wie ich hoffe, im Laufe von 10 Jahren nicht immer mit einem Deficit abschließen wird. Die einfache Verdopplung der Beitragsleistung ist nicht so bedeutend und erhöht den Totalbeitrag nicht, daher der Wunsch des Landes in dieser Beziehung

nicht unbescheiden ist, und ich glaube denselben damit begründen zu sollen, daß das Land Steiermark nahezu das einzige ist, welches bei der letzten Reichsbudgetberathung erfahren mußte, daß Hunderttausende Gulden von den bereits für die Schulen bewilligten Bausummen gestrichen worden sind. Dieser enormen Ersparniß nun, welche an dem Lande Steiermark gemacht wurde, und welche gemacht wurde bei Summen, die früher principiell längst bewilligt waren, so z. B. bei der Erbauung von Lehrerbildungsanstalten in Graz und Marburg, gegenüber glaube ich, daß es keine zu unbescheidene Forderung wäre, wenn gerade der Hauptgedanke des Ausschußantrages vom hohen Hause angenommen würde, auf welchen ich das Hauptgewicht gelegt haben möchte und in der Specialdebatte formuliren werde; umso mehr, als die Annahme dieses eingeschränkten Antrages auf keinen Widerstand von Seite der Regierung stoßen dürfte.

Abg. Freih. v. **Conrad** (G.-G.-B.): Durch die Ausführungen des Herrn Regierungs-Vertreters entsteht jedenfalls der begründete Zweifel, ob die von dem Sonder-Ausschusse gestellten Anträge den gewünschten Erfolg haben werden. Nachdem nun dem Sonder-Ausschusse durchaus nicht daran gelegen sein kann, das hohe Haus zu Beschlüssen zu bestimmen, deren Erfolg zweifelhaft ist, was derselbe in einer so wichtigen Angelegenheit doch nicht bezwecken will, so stelle ich den Antrag, diese Vorlage an den Sonder-Ausschuß zurückzuweisen, damit er die von dem Herrn Regierungs-Vertreter gemachten Bemerkungen in Erwägung ziehe und die Sache unter Beiziehung eines Regierungs-Vertreters einer nochmaligen Berathung unterziehe.

Die Ausführungen des Herrn Vorredners können mich wohl nicht bestimmen, einen anderen Antrag zu stellen, denn es scheint mir wohl eine sehr problematische Frage, ob man die Regierung darauf verweisen könne, die Ersparnisse, die sie für die Lehranstalten gemacht hat, auf ein anderes Feld zu werfen. Herrscht die Nothwendigkeit, Ersparungen zu machen, vor, so wird die Regierung die Verwendung derselben für die Murregulierung ebenso energisch zurückweisen, wie für die Lehranstalten.

Ich glaube daher, es liegt im Interesse des hohen Hauses und im Interesse der Sache selbst, daß der Sonder-Ausschuß Gelegenheit hat, die Sache nochmals in Berathung zu ziehen. (Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich habe nur kurz zu bemerken, daß mich der Herr Vorredner nicht ganz verstanden hat. Ich habe nicht gesagt, daß ich die Regierung darauf verwiesen haben will, die Beträge, die sie an Steiermarks Schulen erspart, für die Murregu-

lirung zu verwenden, ich habe als Motiv nur angeführt, daß dies gewiß kein unbescheidener Wunsch von Seite des steiermärkischen Landtages ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Dr. **Portugall:** Ich habe schon Anfangs hervorgehoben, daß die Finanzpläne, welche von Seite der Statthalterei vorgelegt wurden, dem Sonder-Ausschusse erst, nachdem dessen Bericht schon gedruckt war, zugekommen sind, und daß er daher auf dieselben einzugehen nicht mehr in der Lage war.

Ich meine, daß die Zurückweisung dieser Vorlage an den Sonder-Ausschuß nicht viel bezwecken wird, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil bei diesen Finanzplänen von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß die Kostensumme von 1,530.000 fl. bei der Restringirung der Bauzeit herabgemindert wird, daß also die Murregulirung mit einem bedeutend geringeren Kostenaufwande, als im Gesetze vom 24. März 1875 angeführt wird, durchgeführt werden kann, weil bei diesen Finanzplänen von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß das fehlende Capital, nämlich die aufzunehmende Summe, gegen 5% anzunehmen sein wird. Ich glaube, daß der Sonder-Ausschuß nicht in der Lage sein wird, zu prüfen und zu untersuchen, ob mit dem restringirten Capitale die Murregulirung in der im Gesetze angeführten Weise durchgeführt werden kann.

Ich möchte daher von meinem Standpunkte aus schon glauben, wenn diese Angelegenheit schon an einen Ausschuß gewiesen würde, es am besten wäre, die Sache an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückzuweisen, über die Note der Statthalterei geeignete Berichte, Anträge vorzulegen. Aus der Zurückweisung an den Landeskultur-Ausschuß erwarte ich kein anderes Resultat, als wie daß dieser den Landes-Ausschuß beauftragen wird, über diese Finanzpläne in der nächsten Session geeignete Anträge zu stellen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Herrn Abg. Freiherrn v. Conrad auf Zurückweisung der Vorlage an den Landeskultur-Ausschuß angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Rechnungsabschluß pro 1876 über den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond.

(Beilage Nr. 24.)

Ich erwarte einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paarhuber:** Ich beantrage, diese Vorlage dem Finanzausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Beitragsleistungen aus dem Landesfonde zu den Saver-Regulirungs-Bauten bei Brückl und Mihalovek.

(Beilage Nr. 59.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Kottulinsky.** Ich beantrage, daß diese Vorlage dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Gesetzentwurf des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung des Lehrer-Ernenntungsrechtes.

(Beilage Nr. 60.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (von der Tribüne): Der Unterrichts-Ausschuß ging bei der Berathung der Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung des Lehrer-Ernenntungsrechtes, von mehreren Gesichtspunkten aus. Zunächst hielt er sich die Nothwendigkeit, einen Gegenstand zu regeln, vor Augen, welcher mit Rücksicht auf die Gesetzgebung im Gebiete des Volksschulwesens seit einigen Jahren sehr dringend geworden ist. Es ist die Gebahrung mit dem Schulfonde eine ganz andere geworden; es ist ferner der Grundsatz, welcher in dem ursprünglichen Landesschulgesetze vom Jahre 1870 in Bezug auf das Lehrer-Ernenntungsrecht aufgestellt wurde, gegenwärtig vollständig unanwendbar geworden. Er wollte aber bei Regelung dieses Gegenstandes jene Schwankungen bei der Ausübung des Lehrer-Ernenntungsrechtes eliminiren, die in den letzten Jahren nicht nur störend gewirkt, sondern auch die verschiedenen Schulbehördlichen Organe unbefriedigt gelassen haben. Es war ihm daher daran gelegen, die Grundlage zu finden, welche bei der Ausübung der Lehrer-Bestellung der entsprechenden und erforderlichen Stabilität sich erfreut. Hierbei vergewärtigte er sich jene allgemeine Norm des Reichs-Volksschulgesetzes, die im § 50 desselben aufgenommen wurde, der gemäß jene bei der Ernennung der Lehrer mitzu-

wirken haben, welche die Schule erhalten. Bei dieser Rücksicht erschien ihm nun die Grundlage, welche der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage acceptirt hat, eine vollkommen geeignete, eine solche, welche den mehrfach differirenden Anschauungen in der letzten Session des h. Landtages thunlichst Rechnung trägt; eine solche ferner, welche auch mit den Wünschen, die aus der Bevölkerung und aus dem Lehrerkreise bekannt geworden sind, insoweit als es möglich ist, im Einklange steht. Es handelt sich also darum, sowohl den Orts- als auch den Bezirksschulrathen und dem Landes-Schulrath eine entsprechende Einflußnahme bei der Lehrer-Ernennung zu sichern. Es ist dies, wie ich eben bemerkte, durch das Princip ermöglicht, wie es in der Vorlage des Landes-Ausschusses niedergelegt war, daß nämlich die Ortsschulräthe die Gesuche zu begutachten, die Bezirksschulräthe einen bindenden Vorschlag zu erstatten und der Landes-Schulrath nach dem gemachten Vorschlage die Anstellung auszusprechen hat. Eine größere Ingerenz den Bezirksschulrathen einzuräumen, glaubte der Unterrichts-Ausschuß nicht für angemessen, und dies mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche im Laufe der letzten 6 Jahre bei der Lehrer-Ernennung zu Tage getreten sind, ferner mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer möglichsten Concentrirung der Lehrerbefstellung, endlich mit Rücksicht darauf, daß auch nach dem bisherigen Gesetze eine gewisse Einflußnahme bei der Ernennung der obersten Schulbehörde des Landes, nämlich dem Landes-Schulrath vorbehalten ist.

Der Unterrichts-Ausschuß ging von der Ueberzeugung aus, daß ein für alle Schulen gleichmäßig bindendes Vorschlagsrecht für die Bezirksschulräthe viel werthvoller wäre, als ihre bisherige Einflußnahme, welche rücksichtlich der Mehrzahl der Lehrerstellen nahezu illusorisch war. Er besorgte deshalb nicht, daß der Eifer der Bezirksschulräthe für die Zukunft wird abgefühlt werden.

Dies sind ungefähr die allgemeinen Gesichtspunkte, welche den Unterrichts-Ausschuß bestimmten, darauf einzurathen, daß der Gesetzesentwurf des Landes-Schulrathes angenommen werde.

Ich werde mir erlauben, bei den einzelnen Paragraphen jene Aenderungen zu begründen, welche Ihnen der Unterrichts-Ausschuß vorschlägt und ich begnüge mich hiemit im Allgemeinen, die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses, welche im Wesentlichen mit dem Antrage des Landes-Ausschusses übereinstimmt, dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Sernec das Wort.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Der heutige Gegenstand befindet sich seit einigen Jahren auf der Tagesordnung in jeder Landtagsession. Im Jahre 1873 war es, als diese Frage zuerst im Finanz-Ausschusse behandelt und die Resolutionen, die der Finanz-Ausschuß damals vorschlug, angenommen wurden. Diese Resolutionen lauteten:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Die Frage der Trennung des Lehrer-Ernennungsrechtes von der Dotation der Lehrergehälter in Erwägung zu ziehen und

2. dem Landtage in der nächsten Session darüber zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.“

Der Hauptgrund dieser Resolution war damals in der allgemeinen Klage gelegen, daß mit der fortschreitenden Erhöhung der Beitragsleistungen des Landes zu den Lehrergehalten das Lehrer-Ernennungsrecht der Bezirksschulräthe von Jahr zu Jahr verringert werde. Nachdem diese Resolutionen in der nächsten Session wiederholt worden waren, wurde im Vorjahre eine Resolution geschöpft, in welcher nicht nur das Ernennungsrecht, sondern auch das Vorschlagsrecht dem Landes-Ausschusse zur Erwägung empfohlen und derselbe beauftragt wurde, einen Gesetzesentwurf in der heurigen Session vorzulegen; die Frucht dieser Resolution ist eben die Gesetzesvorlage, wie wir sie heute vor uns haben.

Wenn ich nun, ungeachtet ich im Unterrichts-Ausschusse mit meiner Ansicht allein gestanden bin, es dennoch unternehme, im h. Hause meine Ansicht darzulegen und einen Antrag in der General-Debatte zu stellen, so fühle ich sehr das Bedürfnis, mich auf eine Autorität zu berufen, welche in diesem h. Hause anerkannt ist, und diese Autorität ist der selige Hr. Dr. Fleckh, welcher durch viele Jahre Mitglied des Landes-Ausschusses war, dessen Verdienste um das Volksschulwesen in Steiermark gewiß noch im Gedächtnisse Aller leben und auch, glaube ich, in der Geschichte des steierischen Volksschulwesens nie vergessen werden können. Hr. Dr. Fleckh hat auf das Lehrer-Ernennungsrecht der Bezirksschulräthe einen großen Werth gelegt; er wußte, daß im Reiche des Geistes nicht Alles nach Maß und Schnur sich entwickle, daß in der freien Entwicklung des Geistes Personen aufwachsen, Lehrer sich entwickeln, welche nicht alle Gegenstände, die sie im Lehrfache vorzutragen haben, mit gleicher Vorliebe behandeln, welche eine bestimmte Neigung nach der einen Richtung haben und dadurch bei der Staatsbehörde mißliebig werden; er wußte, daß gerade solche Personen mitunter die tüchtigsten Lehrer sind, denn um die Jugend zu wecken, die geistige Thätigkeit zu beleben, kommt es viel mehr darauf an, daß die Idee, die den Lehrer vorwaltend bewegt,

kräftig ist, daß sie die Jugend auch begeistert, als daß diese Idee gerade nur im normalen Maße bei ihm ausgebildet ist. Die Haltung des Hrn. Dr. Fleckh war aber auch nicht ohne Einfluß nicht nur auf den h. Landtag, sondern auch gegenüber dem Landes Schulrath.

Im Jahre 1874 hat der Landes Schulrath einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Lehrer-Ernennungsrechtes dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, in welchem folgende Bestimmungen vorkommen:

Der Landes Schulrath behält sich das Ernennungsrecht für nachstehende Lehrstellen vor:

- a) für sämtliche Oberlehrerstellen;
- b) für je eine Lehrstelle an den mehr als zweiklassigen Volksschulen;
- c) für die Hälfte der Lehrstellen an den in einem Schulbezirke befindlichen einklassigen Volksschulen; ist jedoch die Gesamtzahl dieser Lehrstellen eine ungerade, für die kleinere Zahl;
- d) für je eine Unterlehrerstelle an jenen mehrklassigen Volksschulen, an welchen mindestens zwei Unterlehrerstellen systemisirt sind.

Es ist dies nicht ganz die Hälfte aller Lehrstellen im Lande. Mit diesem Entwurfe war jedoch Herr Dr. Fleckh nicht zufrieden. Er arbeitete einen ganz andern Entwurf aus; leider hat sein Tod seine Arbeit unterbrochen, und der heutige Entwurf ist auf einer ganz andern Grundlage ausgearbeitet.

Prüfen wir die Wirkungen, welche der heutige Entwurf haben müßte, so verlieren wir zunächst vollständig die Unabhängigkeit des Lehrerstandes. Es gibt einzelne Lehrer bei uns, welche z. B. eine bestimmte Vorliebe für die Weltgeschichte haben, und dieselbe in einer Weise vortragen, welche zwar der Wahrheit, aber nicht immer den vorgeschriebenen Lehrplänen entspricht.

Es gibt bei uns im Unterlande Lehrer, die eine bestimmte Vorliebe für die slovenische Sprache haben und die Kinder anleiten, sie zu lieben. Es gibt andere Lehrer, die sich dadurch mißliebig machen können, daß sie sich an einer Wahl in einem anderen Sinne betheiligen als es der Landes Schulrath gewünscht hätte; andere Lehrer können sich durch irgend eine Kritik, die sie über ihre Vorgesetzten oder deren Werke veröffentlicht haben, mißliebig machen. Andere gibt es, welche durch naturwissenschaftliche Studien und Mittheilungen der neuesten Resultate der Wissenschaft in dieser Richtung dem Landes Schulrath unangenehm geworden sind. Alle diese Lehrer werden, wenn das Lehrer-Ernennungsrecht in den Händen des Landes Schulrathes concentrirt wird, darauf verzichten müssen, je eine solche Stelle zu erlangen,

welche ihnen zusagt; sie können zehnmal und öfters im Fernavorschlage erscheinen, sie werden doch immer übergangen werden.

Das Lehrer-Ernennungsrecht der Bezirks Schulräthe hat die Bedeutung und Wirkung gehabt, daß es im Lande viele ernennungsberechtigte Corporationen gegeben hat, so daß, wenn Lehrer nicht im Stande waren, eine Stelle zu erlangen, die der Landes Schulrath vergibt, sie dennoch eine zuzagende Stelle in Folge Vergebung durch einen Bezirks Schulrath erlangt haben. Wenn Sie wünschen, daß die Lehrer von dem Landes Schulrath durchaus abhängig werden, so entziehen Sie den Lehrerstand dem Volke und verwandeln ihn in einen k. k. Beamtenstand. Die Lehrer werden dann gezwungen, sich so zu verhalten, wie es eben von oben gewünscht wird; Sie geben dadurch eine Garantie der allgemeinen Freiheit auf. Wenn Sie das heutige Gesetz annehmen, so entziehen Sie aber auch ferner den Bezirks Schulräthen das wichtigste Feld ihrer Thätigkeit. Es genügt nicht, autonome Corporationen zu bestellen oder wählen zu lassen; es genügt nicht, solche Corporationen im Lande zu besitzen, wenn sie nicht einen angemessenen Wirkungsbereich haben. Wenn die Bezirks Schulräthe bloß zu dem Zwecke, die Verordnungen des Landes Schulrathes anzuhören, monatliche Sitzungen halten sollen, so werden sie der Sache überdrüssig werden.

Die Corporationen müssen eben auch eine Macht, einen Einfluß haben, der sie aneizert, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen, der sie interessirt.

Das nächste Interesse haben aber die Bezirks Schulräthe an der Ernennung der Lehrer, und wenn Sie ihnen das Ernennungsrecht in ein bloßes Vorschlagsrecht verwandeln und die Bezirks Schulräthe die Erfahrung machen werden, daß nicht immer der von ihnen primo loco Vorgeslagene, sondern vielleicht gerade Derjenige unter den Dreien, den sie am wenigsten gern ernannt sehen, ernannt wird, so wird der Eifer der Bezirks Schulräthe in Beziehung auf das Schulwesen noch mehr erkalten, als er vielleicht schon bisher erkaltet ist. — Nehmen Sie das Verhältniß des Bezirks Schulrathes zu den in einem bestimmten Bezirke angestellten Lehrern, so ist nicht zu verkennen, daß auch der Unterricht darunter leiden wird, daß alle Lehrer vom Landes Schulrath ernannt werden. Der vom Bezirks Schulrath ernannte Lehrer ist durch die Pflicht der Dankbarkeit verbunden, seine Stelle vollkommen auszufüllen, sein Amt fleißig zu versehen und das Mögliche zu leisten.

Die Mitglieder des Bezirks Schulrathes befinden sich in nächster Nähe, sie wissen sehr gut, wie es mit seiner Leistung bestellt ist. Der noch nicht definitiv ernannte Lehrer, der die Mitglieder des Bezirks Schulrathes in seiner näch-

sten Nähe hat, wird sich anstrengen, um in den Augen seiner Vorgesetzten und der Ernennungs-Berechtigten das Möglichste zu leisten und dadurch die Stelle zu erlangen, welche der Bezirks-Schulrath zu vergeben befugt ist. Es ist nicht zu befürchten, daß der Bezirks-Schulrath die Rücksichten auf das Gedeihen der Schule außer Acht lassen wird. Der Bezirks-Schulrath hat ja in seiner Mitte einen von der Regierung bestellten Bezirks-Schulinspector und hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Bezirks-Hauptmannes; weiters ist auch ein Mitglied des Lehrstandes Mitglied desselben und nur die übrigen Mitglieder des Bezirks-Schulrathes werden von der Bezirks-Vertretung gewählt. Es ist dies eine Zusammenfegung, welche auf glückliche Art die Interessen der steuertragenden Bevölkerung mit den Interessen der Schule verbindet, während im Landes-Schulrath die weitaus meisten Mitglieder von der Regierung ernannt werden, und derselbe daher nur als Staatsbehörde aufgefaßt werden kann. — Unter den Gründen, die man heute für die Aufhebung des Lehrer-Ernennungsrechtes der Bezirks-Schulräthe anführt, heißt es, es werde nur dadurch möglich, die Stabilität des Lehrer-Ernennungsrechtes zu begründen.

Es will damit gesagt werden, daß nach der bisherigen Berechnung in dem Verhältnisse der Zahl jener Lehrer, welche die Bezirks-Schulräthe ernennen, zu der Zahl jener Lehrer, welche der Landes-Schulrath ernannt, ein fortwährender Wechsel stattgefunden habe. Das ist richtig; je größer der Beitrag des Landes zu den Gehalten geworden ist, desto mehr Lehrerstellen sind in die Hände des Landes-Schulrathes zur Ernennung übergegangen, desto weniger Lehrerstellen sind den Bezirks-Schulräthen zur Ernennung geblieben. Wenn Sie heute das Lehrer-Ernennungsrecht der Bezirks-Schulräthe einfach wegstreichen, so haben Sie allerdings eine Stabilität, aber nur eine Stabilität der Rechtslosigkeit der Bezirks-Schulräthe.

Es ist gesagt worden, daß das Vorschlagsrecht der Bezirks-Schulräthe werthvoller sei, als das Ernennungsrecht. Dieser Ansicht kann ich mich unmöglich anschließen. Das Vorschlagsrecht der Bezirks-Schulräthe, das Recht, drei Candidaten für einen bestimmten Posten vorzuschlagen, hat vielmehr einen sehr beschränkten Werth, insbesondere in der jetzigen Zeit des Lehrermangels.

Es kann aber auch vorkommen, daß der Bezirks-Schulrath eben durch den Mangel an Competenten genöthigt wird, gerade solche Personen, die ihm die unliebsten wären, in den Vorschlag aufzunehmen, weil er nicht genug Competenten zur Wahl besitzt. Jedenfalls hat der Bezirks-Schulrath nicht die geringste Garantie dafür, daß derjenige, welchen er für geeignet hält, wirklich ernannt wird.

Gegenüber der heutigen Vorlage bin ich nicht im Stande, Specialanträge zu stellen, um diesen oder jenen Paragraph abzuändern; ich hatte derlei Anträge im Unterrichts-Ausschusse vorbereitet; nachdem aber im Unterrichts-Ausschusse darüber abgestimmt wurde, ob das Ernennungsrecht der Bezirks-Schulräthe im Principe anzunehmen sei oder nicht, sind meine diesfälligen Anträge nicht zur Special-Debatte gelangt. Es dürfte nun noch mehr Schwierigkeiten haben, einen solchen Antrag im h. Hause zu begründen, und es bleibt mir daher nichts übrig, als einen vertagenden Antrag zu stellen; derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: in die Special-Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf sei nicht einzugehen, und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, einen neuen Gesetzentwurf über die Regelung des Lehrer-Ernennungsrechtes mit Wahrung des Rechtes der Bezirks-Schulräthe zur Ernennung einer angemessenen Zahl von Lehrern auszuarbeiten und dem nächsten Landtage vorzulegen.“

Ich möchte das hohe Haus zum Schlusse nur noch einmal bitten, dieses wichtige Recht der Bezirks-Schulräthe nicht so einfach wegzustreichen. Wenn wir dieses Recht aufgeben, zurück erhalten werden wir es sehr schwer. Wir werden uns dadurch in die Reihe jener Kronländer stellen, welche in Betreff der Lehrer-Ernennung am wenigsten Rechte haben. Es gibt vielleicht kein einziges Kronland außer Kärnten, in welchem die Lehrer-Ernennung vollständig dem Landes-Schulrath überlassen ist; in fast allen übrigen Kronländern ist ein bedeutender Theil des Lehrer-Ernennungsrechtes dem Landes-Ausschusse, den Bezirks-Schulräthen und den Orts-Schulräthen eingeräumt. Wir verzichten auf einen wichtigen Theil der Freiheit und werden denselben schwerlich wieder erlangen. Wir befinden uns zudem in der letzten Session dieser Periode und es wäre ein sehr trauriger Ruhm für uns, in der letzten Session auf ein sehr wichtiges Recht verzichtet zu haben. (Bravo!)

(Der Antrag des Abg. Dr. Sernee wird nicht hinlänglich unterstützt.)

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Nach § 7 des jetzt noch in Wirksamkeit stehenden Gesetzes vom 4. Februar 1870 geht, wenn und insolange die Dotation des Lehrpersonals an einer öffentlichen Volksschule wegen Unzulänglichkeit der Mittel des Orts- oder Bezirks-Schulfondes ganz oder zum größeren Theile vom Lande bestritten wird, das Ernennungsrecht für diese Schule an den Landes-Schulrath über. Bekanntlich ist seither durch die Aufhebung des Schulgeldes in dem bisherigen Modus eine Aenderung eingetreten insoferne, als das Lehrer-Ernennungsrecht der Bezirks-Schulräthe eingeschränkt ist und jetzt beinahe über drei Viertel der Lehrstellen an den Landes-Schulrath zur Ernennung übergegangen sind. Würde das jetzige Ver-

hältniß beibehalten werden, so würde sich binnen einer nicht gar fernen Zeit das Lehrer-Ernennungsrecht vollständig in den Händen des Landes-Schulrathes befinden. Der Paragraph, welchen ich eben angezogen habe, zeigt daher, daß diesbezüglich eine Aenderung unbedingt nothwendig ist, und der hohe Landtag hat schon seit mehreren Jahren sich ernstlich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Es sind verschiedenartige Anträge gestellt und dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden, und so verschiedenartig die Ausübung des Lehrer-Ernennungsrechtes in den einzelnen Provinzen ist, so verschiedenartig sind bis jetzt auch die Ansichten gewesen, nach welchem Modus, und nach welchem berechtigten Modus bei der Lehrer-Ernennung im Lande Steiermark vorgegangen werden soll.

Es gibt Viele, — und diese Ansicht haben wir soeben vom Herrn Abgeordneten Dr. Sernec vertreten gehört — welche das Gewicht darauf legen, daß das Lehrer-Ernennungsrecht ausschließlich den Orts- und Bezirksschulrathen übertragen werde. Ich muß bemerken, daß dem schon im Allgemeinen das Reichsschulgesetz entgegensteht; im § 50 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 heißt es nämlich: „Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung Derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.“ Das Gesetz vom 4. Februar 1870 hat sich der Norm des eben verlesenen Paragraphes des Reichs-Volksschulgesetzes angeschlossen und anschließen müssen. Ich glaube daher, daß es nicht zulässig ist, den Landesschulrath beim Lehrer-Ernennungsrecht vollständig zu übergehen und es ausschließlich den Bezirksschulrathen zu übertragen.

Es ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Sernec geltend gemacht worden, daß nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses die Unabhängigkeit der Lehrer nicht gewahrt sei, daß diese im Gegentheile besser gewahrt werde, wenn das Lehrer-Ernennungsrecht den Bezirksschulrathen zugesprochen, beziehungsweise aufrecht erhalten werde. Ich bin der gerade entgegengesetzten Ansicht. Wer das Leben und die persönlichen Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird zugestehen, daß der Lehrer, dessen Ernennung ausschließlich von den Bezirksschulrathen abhängt, in eine viel schwierigere Lage kommt, weil dort möglicherweise ein gewisses Coteriewesen hindernd entgegenreten könnte, und der Umstand nicht außer Acht gelassen werden darf, daß Persönlichkeiten angestellt werden können, welche vermöge ihrer Befähigung weniger dahin gehören, die sich aber des Wohlwollens und der Geneigtheit der maßgebenden Persönlichkeiten im Bezirksschulrath erfreuen. Im Gegentheile finde ich nach dem Vorschlage des Unterrichts-Ausschusses die Unabhängigkeit der Lehrer besser gewahrt, weil der

Landesschulrath als oberste Behörde, fernstehend den persönlichen Beziehungen, sich nur auf die Verwendbarkeit und Befähigung des zu Ernennenden allein beschränken wird und beschränken muß.

Andere glauben, daß es vortheilhafter sei, wenn man das Lehrer-Ernennungsrecht in der Weise regle, daß ein Theil der Lehrer, nämlich die Unterlehrer, wie es auch in einem früheren Plane des verstorbenen Dr. Fleck gelegen war, von Seite der Bezirksschulrathen, dagegen der andere Theil der Lehrer, nämlich die Hauptlehrer und Directoren, von dem Landesschulrath ernannt werde. Heute muß ich gestehen, daß auch dieser Vorschlag mir durchaus nicht condonabel, sondern nur dazu geeignet erscheint, eine noch größere Confusion in das Lehrer-Ernennungsrecht hineinzubringen, als schon bis jetzt geherrscht hat. Sie würden dann eine zweifache Art der Anstellung haben, eine Anstellung von Seite der Bezirksschulrathen und eine Anstellung von Seite des Landesschulrathes an ein und derselben Schule, und Niemand wird bestreiten wollen, daß eine einheitliche Norm, ein einheitliches Vorgehen nach gewissen Grundsätzen bei der Lehrerernennung von großem Vortheile und wesentlich nothwendig sei. Diesen beiderseitigen Standpunkten nun, nämlich dem Rechte der Steuerträger, welche dazu berufen sind, bei der Lehrerernennung mitzuwirken, und zugleich dem Rechte des Landesschulrathes als oberster Behörde einen gewissen Einfluß in pädagogischer und didaktischer Beziehung auf das ganze Unterrichtswesen des Landes auszuüben, diesen beiderseitigen Standpunkten gerecht zu werden, scheint mir der Unterrichts-Ausschuß die richtige Form gefunden zu haben, und ich begrüße diese Vorlage umsomehr, als ich mir schon im vorigen Jahre bei diesem Gegenstande erlaubt habe, die Grundzüge in dieser Richtung anzudeuten. Wir dürfen, meine Herren, nur den jetzigen Zustand vergleichen, dürfen nur die Consequenzen ziehen, welche die Annahme des Vorschlages des Unterrichts-Ausschusses nach sich ziehen wird, und wir müssen zugestehen, daß wesentliche Vortheile durch den neuen Antrag erzielt werden. Diese Vortheile beruhen erstens darin, daß die einheitliche Norm für das Lehrerernennungsrecht gewahrt und festgestellt wird; sie bestehen ferner darin, daß das Recht der Steuerträger, mitzuwirken, und zwar in einer sehr entscheidenden Art und Weise mitzuwirken, gewahrt wird, indem die Bezirksschulrathen drei Candidaten aufzustellen haben und der Landesschulrath bemüßigt und verpflichtet ist, unter diesen drei eine Wahl zu treffen. Es ist daher das Recht der Steuerträger nach der jetzigen Vorlage bei weitem ausgedehnter, als es bis jetzt war, wo die Bezirksschulrathen factisch fast gar kein Ernennungsrecht hatten, da es de facto in den Händen des Landesschulrathes war, welcher ausdrücklich an die

Vorschläge der Bezirksschulräthe nicht gebunden war, während nach der jetzigen Vorlage auch für solche Stellen, bei denen nach der bisherigen Gesetzgebung ein Ernennungsrecht den Bezirksschulräthen unbedingt nicht zugestanden hätte, das Vorschlagsrecht derselben statuiert wird.

Ein weiterer Vortheil, den die Vorlage bietet, liegt in der Bestimmung des § 15. Dieser präcisiert jetzt ganz genau diejenigen Bedingungen, unter welchen nur ein Lehrer versetzt werden kann. Der diesbezügliche frühere Paragraph ist allgemein gehalten, und überläßt dem Landes-schulrath das Recht der Lehrerversetzung erstens in den Fällen, wo eine Disciplinarverhandlung vorangegangen ist, und dann weiters aus Dienstesrückichten. Nun, meine Herren, das Wort „Dienstesrückichten“ ist ein sehr dehnbarer Begriff. Es können unter Dienstesrückichten verschiedenartige Sachen subsummiert werden, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Sernec theilweise mit angedeutet wurden. Der § 15 jedoch und insbesondere die in demselben gegenüber dem Vorschlage des Landes-Ausschusses getroffene Abänderung bietet nicht nur einen Rückhalt dafür, daß der Landes-schulrath das Lehrernennungsrecht der Bezirksschulräthe dadurch nicht illusorisch macht, daß wenn er auch ursprünglich gezwungen ist, unter den drei Vorgesetzten zu wählen, er nach der Wahl die betreffende Persönlichkeit doch irgend wohin versetzen könnte, sondern er bietet zugleich auch den Lehrern eine sichere Gewähr gegen willkürliche Versetzungen und dafür, daß sie nur dann aus Dienstesrückichten an einen anderen Ort versetzt werden können, wenn ihre Bezüge nicht geschmälert und ihnen außerdem die Kosten der Uebersiedlung ersetzt werden.

Wenn ich, meine Herren, alle diese Vortheile erwäge, die vorliegen und noch dadurch erhöht werden, daß nach der früheren Gesetzgebung der Landes-schulrath an die Vorschläge der Bezirksschulräthe gesetzlich gar nicht gebunden war, während er jetzt daran ausschließlich gebunden ist, so muß man gestehen, daß diese Vortheile einen wesentlichen Fortschritt bedeuten, und ich bin der gerade entgegengesetzten Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec, daß der h. Landtag die jetzige Session nicht mit der Abweisung eines so wichtigen Gesetzes, das nach seiner Ansicht nicht allen Interessen entspricht, schließe; ich möchte dem entgegen gerade jetzt einen Werth darauf legen, daß der h. Landtag einen Schlußstein in die Volksschulgesetzgebung einfüge, nachdem er in den vorgehenden Sessionen durch Regelung der Lehrergehalte sich um die Schulgesetzgebung und das Schulwesen ein Verdienst erworben hat, und nachdem andererseits durch die Errichtung eines einheitlichen Landes-schulfondes gewiß eine einheitliche Leitung zum Mindesten nothwendiger ist, als es früher der Fall war.

Ich glaube, meine Herren, gerade aus den letztangeführten Gründen ist es die Pflicht des h. Landtages, nicht auseinanderzugehen und der ungewissen Zusammensetzung des nächsten Landtages die Regelung dieser Frage nicht zu überlassen, ohne daß wir heute in die von uns abgeänderten und proponirten Volksschulgesetze den Schlußstein einfügen; ich empfehle Ihnen daher in wärmster Ueberszeugung die Anträge des Unterrichts-Ausschusses zur Annahme.

Abg. Rector magnificus Dr. Kroneß: Ob schon das kurzlebige Mitglied des hohen Landtages, gewissermaßen die Zugschwalbe desselben, somit nicht in der Lage, über die Geschichte jener Angelegenheit Kenntniß zu haben, wie sie sich in den früheren Sessionen abgesponnen hat, erlaube ich mir dennoch, in einer so wichtigen Angelegenheit das Wort zu ergreifen, da ich mich doch in der einen oder anderen Richtung mit diesem Gegenstande mehr beschäftigte. Es bestimmen mich dazu insbesondere die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec, die namentlich in einer Richtung meine Anschauung doppelt im Interesse des Ausschuss-Antrages bestärken.

Ich war nicht so glücklich, jenen um das Volksschulwesen bestverdienten Mann, Dr. Fleckh, näher zu kennen, obwohl ich von der Vorzüglichkeit seines Rufes in dieser Richtung durchdrungen bin. Allein ich bin überzeugt, daß, wenn Dr. Fleckh die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec in Allem und Jedem gewissermaßen als Verwerthung seiner eigenen geistigen Erbschaft betrachteten müßte, er gewiß jene letzten Consequenzen nicht zöge, welche der Herr Abgeordnete Dr. Sernec daraus gezogen hat. (Rufe: Sehr gut!) Ich erlaube mir zunächst in einigen leichten Flankenangriffen den Nebenausführungen des Herrn Abg. Dr. Sernec entgegenzutreten und dann einen Angriff auf das Centrum seiner Beweisführungen zu machen.

Es ist insbesondere auf die schlechten Wirkungen jener Gesetzesvorlage hingewiesen worden, deren Annahme, wie gesagt, dem hohen Hause in beredter Weise bereits empfohlen wurde. In erster Linie wurde ausgesprochen, daß dabei eine Gefährdung des Principes der Freiheit zunächst auf dem Gebiete des Geistes zu besorgen sei. Ich bin im Augenblicke nicht ganz klar darüber, in welchem Sinne der Herr Abgeordnete Dr. Sernec die Freiheit des Geistes mit dieser Frage in Zusammenhang bringen wollte. Er bemerkte allerdings, daß bei einer Durchführung dieses Gesetzes die geistige Individualität des Lehrers Schaden leiden müßte. Er bemerkte nämlich, daß die verschiedenen Eigenschaften eines Lehrers, z. B. seine Vorliebe für diesen oder jenen Gegenstand, die von der allgemeinen Norm abweiche, eingeeengt und zum Schweigen gebracht werden

Ich muß nun bemerken, daß ich als ungemein gefährlich für das Gedeihen des Volksunterrichtes und für dessen organisches Zusammengreifen nach allen Richtungen jenen Libertinismus oder jenes Virtuosenthum ansehen müßte, welches die persönliche Vorliebe für den einen oder anderen Gegenstand auf Kosten des allgemeinen Unterrichtes entwickelt. (Bravo!) Es kann der Hochschule gewahrt bleiben, die ausschließliche Vertretung des einen oder anderen Faches im Interesse der Forschung festzuhalten und rückhaltslos festzuhalten. Der Volksschullehrer hat aber Alles gleichmäßig zu berücksichtigen, was dem Ganzen frommt und er ist durchaus nicht in der Lage, — ich möchte sagen — er würde seinem Berufe widersprechen, wenn er das Gedeihen des Ganzen auf Kosten privater Voreingenommenheit in dieser oder jener Richtung preisgeben würde. (Bravo!)

Es ist aber auch noch ein anderer Punkt aufgegriffen worden, der mir gleichfalls nur im Interesse der gegenwärtigen Gesetzesvorlage zu sprechen schien. Es ist nämlich darauf Rücksicht genommen worden, daß Lehrer, welche sich in eine unliebsame Kritik von Maßregeln ihrer Vorgesetzten ergehen, unmöglich würden. Ich will nun durchaus nicht dem Lehrer so gut wie jedem Anderen das Recht bestreiten, die Vorschläge, oder richtiger gesagt, die Anschauungsweise des Vorgesetzten einer maßvollen, verständigen Kritik zu unterziehen. Ich muß aber gestehen, daß, wenn diese Kritik sich etwa in ein Raisonniren über Maßregeln der vorgesetzten Behörde um jeden Preis ergehen sollte, dies den Volksschullehrer vor Allem zu dem machen würde, was er nicht sein soll, nämlich zum unberufenen Agitator. (Rufe: Sehr gut!)

Am schwierigsten ist es, auf den Punkt der Nationalität mit Unbefangenheit und Objectivität einzugehen. Ich habe eine zu hohe Achtung vor der Nationalität, als daß ich gerade diese Frage in die Debatte hereinzerren würde.

Ich muß aber gestehen, daß der Lehrer, und wenn er von dem Gefühle seiner Nationalität noch so durchdrungen ist, in einer anderen Richtung das festhalten muß, was höher steht, als die Nationalität, nämlich den Volksunterricht; und ich bin überzeugt, daß nur jener Lehrer gewissenhaft genannt werden kann, welcher, wenn er auch im Unterlande lebt, die Nothwendigkeit des Deutschen in der Schule anerkennt und in dieser Richtung dem Deutschtum auf Kosten seines nationalen Bewußtseins Concessionen macht. Denn ohne diese Concessionen zu machen, würde eben das, was die geistige Entwicklung im Unterlande in derselben Weise möglich macht, wie im Oberlande, nicht erreicht, nämlich, daß die deutsche Sprache zum geistigen Binde- und Verkehrsmittel im ganzen Lande wird. Ich stamme aus einem Lande, dessen Verhältnisse denen Steier-

marks sehr nahe verwandt sind, nämlich aus einem utraquistischen Lande, und ich weiß sehr gut, wie sich der Sinn der slavischen Gemeinden in jenen Petitionen aussprach, welche darauf Gewicht legten, daß die deutsche Sprache vorzugsweise als Unterrichtssprache Berücksichtigung finde, und welche gegen die Anschauung von Lehrkräften gerichtet waren, welche diesen Unterricht um jeden Preis unmöglich machten.

Ich wollte also nur bemerken, daß die Betonung insbesondere, es würden die nationalen Anschauungen, oder richtiger gesagt, die nationalen Ueberzeugungen in dieser Richtung leiden, mir durchaus nicht entsprechend erscheint.

Es ist nun weiterhin bemerkt worden, es sei bei Durchführung einer solchen Gesetzes-Vorlage zu befürchten, daß der Lehrerstand zu einem privilegierten oder concessionierten Beamtenstande werde. Mir ist diese Gefahr durchaus nicht klar; ich finde in dem ganzen, dem hohen Hause vorliegenden Gesetze in erster Linie den Interessen der Autonomie Rechnung getragen. Es ist von beredter Seite ausgeführt worden, daß gerade jetzt die autonomen Körperschaften einen weit größeren Einfluß in der ganzen Frage der Lehrstellenbesetzung gewinnen, als sie früher besaßen. Es ist mir also unbegreiflich, wie gerade in diesem Gesetze eine Einengung oder gar eine Vernichtung des Ernennungsrechtes der autonomen Körperschaften gefunden werden kann.

Es ist ferner gesagt worden, daß die Stabilität, die das Gesetz anstrebt, zu einer Stabilität der Rechtslosigkeit des Lehrerstandes führen würde. So viel ich, wenn auch Neuling auf diesem Felde, über die Lage des Lehrerstandes in Steiermark urtheilen darf, so trat es mir lebhaft vor Augen, daß von Jahr zu Jahr, um mich so auszudrücken, gerade der Lehrerstand zum Gefühle seiner geistigen Selbstständigkeit und zu der Ueberzeugung der wachsenden Schätzung und Förderung seiner Interessen immer mehr geräth. Wie ich also auf diesem Wege eine Art von Stabilisirung der Rechtslosigkeit des Lehrerstandes besorgen sollte, ist mir unbegreiflich, im Gegentheile, ich besorge, daß die Annahme eines entgegengesetzten Gesetzes die Anechtung des Lehrerstandes durch örtliche Interessen (Rufe: Sehr gut!) in Stabilität erklären würde, und zwar durch örtliche Interessen, die die Lehrkörper zu Familien oder Sippschaften umwandeln sollen, die sich dann durch das Schlagwort eines Einzelnen commandiren lassen. Gerade die Freisinnigkeit des Lehrerstandes als das bedeutendste und wichtigste Moment, welches jeder geistigen Stagnation und — ich möchte auch sagen — jedem principlosen geschäftsmäßigen Zusammenwirken entgegengesetzt ist, kann nur gewinnen, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, den Lehrer von einem Ort auf den andern zu versetzen, ohne

daß, wie gesagt, das ausschließliche Ernennungsrecht einzelner Corporationen vermindert würde.

So weit ich also meine Blicke schicke, erscheinen mir die Gefahren oder Besorgnisse, welche der Herr Abgeordnete Dr. Sernec an die Annahme dieses Gesetzes knüpft, als nicht berechtigt.

Es ist nun zum Schlusse vom Herrn Abgeordneten Dr. Sernec ausgesprochen worden, daß er es bedauern müßte, wenn am Schlusse dieser so kurzen Session ein Gesetz angenommen würde, welches die Arbeit der früheren Sessionen gewissermaßen preisgibt. Es ist nun bereits gesagt worden, daß man dem Lande gerade eine Wohlthat erweise, wenn dieses Gesetz am Schlusse der Session als eine der wichtigsten Errungenschaften angenommen würde. Ich brauche mich also in eine Ausführung dieses Gedankens nicht weiter einzulassen, und würde nur mit Rücksicht auf die von mir früher gemachten Ausführungen im Sinne des Herrn Vorredners Abgeordneten Reuter und des Herrn Berichterstatters dieses Gesetz dem hohen Hause bestens zur Annahme empfehlen. (Bravo! Bravo!)

(Hierauf wird die Generaldebatte geschlossen.)

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Specialdebatte über. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Wretschko** (liest §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes aus 60 der Beilagen.)

Zu § 4 ist zu bemerken, daß eine Aenderung des diesbezüglichen Paragraphen der Landes-Ausschuß-Vorlage vorgenommen worden ist, insofern als zur Einreichung der Gesuche nur ein Termin von 4 Wochen statt 6 Wochen gesetzt wurde. Der Unterrichts-Ausschuß hielt es im Interesse des Dienstes, die Bewerbungszeit abzukürzen, damit nicht gar zu lange vacante Stellen unbesetzt bleiben, insbesondere da ohnedies solche Gesuche noch einen weiten Weg zu machen haben, bevor die Anstellung ausgesprochen wird.

Ferner hat der Unterrichts-Ausschuß stylistische Aenderungen vorgenommen; es wurde nämlich statt „Bezirksbehörde“ „Bezirksschulbehörde“ und statt „Bewerbungsgesuche“ einfach nur „Gesuche“ gesetzt.

(Liest hierauf § 5 des Gesetzes aus 60 der Beilagen.) Auch hier ist eine kleine stylistische Aenderung vorgekommen; indem anstatt „über die Besetzung der erledigten Stelle“ „über die Bewerber um die erledigten Stellen“ gesagt wird.

(Bei der Abstimmung werden die §§ 1—5 unverändert angenommen. — Berichterstatter liest § 6 des Gesetzes aus 60 der Beilagen.)

Der § 6 ist der eigentliche Cardinalpunkt des ganzen Gesetzes, um welchen sich auch die Generaldebatte gedreht hat. Meine Aufgabe ist es zunächst nur, aufzuklären, warum von der Vorlage des Landes-Ausschusses theilweise abgegangen wurde. Der Landes-Ausschuß hat im 2. Alinea dem Stadtschulrathe Graz zur Ernennung alle Lehrerstellen an den Volksschulen innerhalb der 5 ersten Klassen zugewiesen, die Oberlehrer jedoch und desgleichen die Lehrer und Directoren an den Bürgerschulen hievon ausgenommen.

Der Unterrichts-Ausschuß konnte zunächst nicht umhin, der Ueberzeugung Rechnung zu tragen, daß die Verhältnisse in der Landeshauptstadt Graz in mehr als einer Richtung von den Verhältnissen in den anderen Städten und in den Landbezirken abweichen. Wenn von dem Gesichtspunkte dabei ausgegangen wird, daß die Rechte nach Maßgabe des Mitzahlens zu entscheiden sind, so muß doch auch die Höhe, in welcher die Beitragsleistung geschieht, und das Verhältniß, wie in dieser Beziehung die Bezirke zu einander stehen, in die Waagschale gelegt werden.

Wer von den Herren sich die Mühe nimmt, in dem Berichte des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit, der uns eben mit Beginn der Session vorgelegt wurde, die betreffenden Ausweise nachzulesen, wird sehen, daß die Stadt Graz außerordentlich und zwar in ganz hervorragender Weise für die Dotation des Volksschulwesens in Graz mitzahlt und daß nicht einmal der zehnte Theil des ganzen Aufwandes aus dem Landesfonde beizusteuern war. Da nun von jezt angefangen diese Beiträge in den Landesfond fließen, so werden allerdings auch die Grazer Lehrer aus dem Landesfonde bezahlt; allein es ist vorzugsweise das Geld der Stadtgemeinde Graz, mit welchem sie bezahlt werden.

Freilich unterstützen auch die übrigen Bezirke den Landesfond; ich muß aber nochmals hervorheben, daß dies in einem weit geringeren Grade geschieht. In der Regel sind die Beiträge des Landes weit höher als die Zuschüsse der Bezirke und nur in ganz wenigen Fällen sind beide Beiträge nahezu gleich, während, wie bemerkt, in Graz das entgegengesetzte Verhältniß und zwar in sehr auffallender Weise statt hat. Dies war der eine Grund.

Außerdem hatte der Unterrichts-Ausschuß noch zwei andere Gründe.

Die Landeshauptstadt Graz ist nämlich in jeder Hinsicht, was Cultur-Interessen betrifft, viel leichter in der Lage, denselben Rechnung zu tragen, als irgend eine andere Stadt, da nicht einmal im Entfernten rücksichtlich der Volkszahl und der Zusammensetzung der Bevölkerung jene Momente in den Provinzialstädten von Steiermark eintreten, wie sie hier in Graz sind; ich sage auch nicht im Entfernten läßt sich irgend eine Stadt des Landes in dieser

Richtung mit der Landeshauptstadt vergleichen, die an Größe selbst die bedeutendsten der übrigen Städte von Steiermark weit überragt. Dies hat zur Folge, daß auch der Stadtschulrath in der Landeshauptstadt vielfach eine günstigere Zusammenfügung haben kann, daß Elemente in denselben berufen werden können, welche in diesem Grade den anderen Stadtschulrathen und Bezirksschulrathen nicht zur Verfügung stehen.

Es war also nicht unangemessen, eine gewisse Ausdehnung des Lehrer-Ernennungsrechtes des Stadtschulrathes Graz zuzugestehen, ohne daß man deshalb von den Principien, nach denen im Allgemeinen das Gesetz ausgearbeitet ist, hätte abweichen müssen.

So war der Unterrichts-Ausschuß in der Lage, den Standpunkt des Landes-Ausschusses rücksichtlich Graz zu acceptiren. Dieselben Momente waren es auch, welche im Unterrichts-Ausschuße eine noch größere Betonung erfahren haben und es mit sich brachten, daß der Unterrichts-Ausschuß verhältnißmäßig noch etwas über die Vorlage des Landes-Ausschusses hinausgegangen ist und durch einen Majoritätsbeschluß bestimmt hat, daß auch noch die Oberlehrer an den Volksschulen in der Landeshauptstadt Graz vom Stadtschulrath ernannt werden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über § 6. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (S.-G.-B.): Die zündenden Worte, welche das hochverehrte Mitglied dieses hohen Hauses, Sr. Magnificenz der Rector magnificus hier gesprochen hat und die von der hohen Versammlung mit Beifall entgegengenommen wurden, bestärken und ermuntern mich, zu diesem Paragraphen einen Antrag zu stellen, welcher gerade die Consequenzen, die der Herr Vordrner entwickelt hat, zum Ausdruck bringt. Er hat hervorgehoben, daß es sich bei der Lehrer-Ernennung weniger um die Wahrung eines strikten Privatrechtes derjenigen, welche die Beiträge leisten, oder um das particulare Interesse kleinerer Kreise handelt, wenn sie auch eine solche Wichtigkeit haben, wie die Stadtgemeinde Graz. Und ich finde sogar eine Bekräftigung dieser Anschauung in der Resolution, welche der hohe Landtag seiner Zeit am 16. Jänner 1874 beschlossen und durch welche er den Landes-Ausschuß beauftragt hat, die Frage der Ernennung des Lehrer-Ernennungsrechtes von der Dotation der Lehrergehälter in Erwägung zu ziehen.

Schon damals ist also dem hohen Landtage vorge-schwebt, daß die Beitragsleistung nicht das richtige Kriterium für das Recht der Lehrer-Ernennung sei, sondern daß dieses Recht von einem ganz anderen, weiteren und höheren Standpunkte aufgefaßt werden müsse, nämlich von dem Standpunkte, die Interessen der Volksbildung zu wahren.

So richtig auch die Behauptung des geehrten Herrn Berichterstatters ist, daß Graz in hervorragender Weise Beiträge für die Volksbildung leistet, so ist doch dieser Standpunkt für mich nicht der allein maßgebende, nicht der ausschließliche, besonders auch deswegen, weil nach der Vorlage des Landes-Ausschusses der Stadt Graz einzig und allein das Recht der Ernennung, d. h. des Vorschlages eines einzigen Mitgliedes gewährt wird, während dieses Recht den Bezirksschulrathen nicht eingeräumt wird.

Der geehrte Herr Berichterstatter hat aber auch als zweiten Grund für die Vorlage des Sonder-Ausschusses den angeführt, daß die Zusammenfügung des Grazer Stadtschulrathes mehr Garantien als die Zusammenfügung der Bezirksschulräthe biete, weil daselbst mehr Elemente der Bildung zusammentreffen und deswegen auch höhere Garantien geboten werden.

Ich bin weit entfernt, diesem Satze des Herrn Berichterstatters zu widersprechen, im Gegentheile, ich gebe ihm vollkommen Recht; aber im Interesse der allgemeinen Volksbildung liegt es eben, daß, wie der Herr Rector magnificus sich ausgedrückt hat, eine gewisse Freizügigkeit des Lehrerstandes möglich sei, und daß jene vorzüglichen Elemente, welche bereits im Schoße des Grazer Lehrerstandes sich befinden, wiederum z. B. als Oberlehrer auf das Land hinaus kommen, und dadurch ein lebendiges Fließen innerhalb der geistigen Solidarität durch den Austausch der Stadt- und Volksschullehrer ermöglicht werde. Wenn nun so ein ausgezeichnete Lehrer als Oberlehrer auf das Land kommt, so frage ich, ob es ihm nicht viel schwieriger fallen wird, wieder in die Stadt zurückversetzt zu werden, und ob er in der Besorgniß, in die Stadt nicht zurückversetzt zu werden, nicht lieber darauf verzichtet, um eine Oberlehrerstelle auf dem Lande zu competiren, da es denn doch vielleicht möglich ist, daß sich eine gewisse Collegialität unter den Lehrern in Graz bildet, welche vor allem ihre Kollegen berücksichtigt, — woraus ich ihnen jedoch keinen Vorwurf machen will, liegt es doch in der Natur der Sache.

Ich könnte noch viele andere Gründe anführen; ich beschränke mich aber auf die zwei angeführten und stelle den Antrag, daß das zweite Alinea des § 6, wie es der Sonder-Ausschuß beantragt hat, weggelassen und an seiner Stelle das zweite Alinea nach dem Antrage des Landes-Ausschusses beliebt werde, welches lautet:

„Das Ernennungsrecht bleibt dem Stadtschulrath Graz für alle Lehrstellen an den Volksschulen seines Gebietes, welche nicht mehr als fünf Classen haben, mit Ausnahme der Oberlehrerstellen, dann der Lehrstellen an den öffentlichen Bürgerschulen vorbehalten.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Schon seit 16 Jahren habe ich die Ehre, die Hauptstadt des Landes in den verschiedensten Vertretungskörpern zu vertreten. Der hohe Landtag wird es daher begreiflich finden, wenn ich mich berufen fühle, für den Antrag einzutreten, welchen der Unterrichts-Ausschuß dem hohen Hause gestellt hat.

Zur richtigen Beurtheilung desselben muß ich auf die ganze Genese und Entwicklung unserer Schulgesetze hinweisen, aus der sich ergeben wird, daß der Antrag nur eine Consequenz der bestehenden Gesetze ist, und nur die Ausführung dessen, was das Gesetz bisher als richtig anerkennt hat.

Es wurde als eines der wesentlichsten Bedürfnisse von den gesetzgebenden Factoren anerkannt, als Oesterreich in die Reihe der Verfassungsstaaten eintrat, vor allem für die Volksbildung besonders zu sorgen. Bei der außerordentlichen Inanspruchnahme der Staats-Finanzen war es jedoch nicht möglich, allen Bedürfnissen Genüge zu thun, die sich im Laufe der Jahre in dem Gebiete der Volksbildung herausgestellt hatten und es wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß, sowie die häusliche Erziehung der Familie gegeben wird, der Volksunterricht zunächst eine Sache der Gemeinden sei. Das ist sowohl im Reichsgesetze als auch im Landesgesetze ausgesprochen. In den Gemeinden das Interesse für das Volksschulwesen wach zu erhalten, die Gemeinden opferwillig zu machen, war um so mehr zu einer Nothwendigkeit geworden, als überhaupt die Strömung im parlamentarischen Regime eine autonome ist. Es war die Aufgabe der Gesetzgebung, nicht bloß die Gemeinden zu Leistungen und zu Pflichten heranzuziehen, sondern denselben auch Rechte zuzuweisen, was nur in dem natürlichen Gedanken begründet war, daß die Gemeinden selbst desto mehr Opfer bringen werden, je mehr sie selbst am Ausblühen der Schule theilhaben, und desto weniger Lust haben werden, Opfer zu bringen, je mehr Rechte man ihnen nimmt.

Diese Grundsätze wurden im Schulgesetze zum Ausdruck gebracht, und demgemäß im Reichsschulgesetze vom 14. Mai 1869, bezüglich des Lehrer-Ernennungsrechtes der Grundsatz ausgesprochen, daß die Anstellung durch den Landesschulrath, die Ernennung jedoch durch die zu geschehen habe, welche die Schule erhalten. Dieser Grundsatz ist auch in unser Schulgesetz vom 14. Februar 1870 übergegangen, nach diesem ist es die Sache derjenigen, welche die Schule erhalten, die Lehrer zu bestellen, nur wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß nicht die Gemeindevertretung als solche, sondern eigene Fach-Korporationen, nämlich der Orts- und Bezirksschulrath und in letzter Instanz der Landesschulrath das Recht der Gemeinden und des Landes auszuüben haben.

So geschah es und so blieb es auch, und es war dies ein ganz geregelter Zustand bis endlich die Aufhebung des Unterrichtsgeldes eintrat. Bis dahin gab es z. B. in Graz 7 Schulen, deren sachliche Erfordernisse sowohl als auch die Besoldung der Lehrer von der Stadt Graz ganz allein bestritten worden sind.

Bis zum Jahre 1875 wurde auch vom Lande gar kein Beitrag in Anspruch genommen; nachdem jedoch der Landtag im Jahre 1874 gegen den Protest der Hauptstadt die Aufhebung des Schulgeldes beschloß, wodurch der Stadt Graz nahezu eine Einnahme von 30.000 Gulden entzogen wurde, haben sich die Verhältnisse vollständig geändert. Anfangs wurde bestimmt, daß der Ausfall, der durch die Aufhebung des Schulgeldes entstanden ist, durch eine 10perc. Bezirks-Umlage hereinzubringen sei. Später wurde diese Umlage auf 7 Percent herabgesetzt und zugleich die Bestimmung getroffen, daß der Mehretrag vom Lande getragen werden soll.

Diesen Grundsätzen gemäß sollte die Lehrer-Ernennung stattfinden.

Ich stimme in mancher Beziehung überein mit dem, was der Herr Abgeordnete Dr. Sernec gesagt hat, über die Nothwendigkeit, dem Bezirksschulrath auch in dieser Beziehung autonomes Recht und daher ein Interesse für die Schule zu wahren; allein die Durchführung dieser Principien hat solche Schwierigkeiten geboten und zu solchen Unzufriedenheiten geführt, daß eine definitive Regulirung sich als nothwendig herausgestellt hat. Bei vielen Bezirken konnte bei dem fortwährenden Wechsel der Umlagen gar nicht festgestellt werden, inwieweit den bezüglichlichen Schulrathen ein diesbezügliches Recht erwächst, so daß es dahin gekommen wäre, daß einzelne Bezirke einen halben Lehrer zu ernennen hätten.

Es war keine bestimmte Norm möglich, und man ist daher dahin gekommen, was auch mir am allerzweckmäßigsten erscheint, daß das Recht des Bezirksschulrathes im allgemeinen dahin geregelt werde, daß derselbe zwar nicht mehr einzelne Stellen allein zu besetzen hat, dagegen das Recht erhält, für alle Lehrerstellen bindende Vorschläge zu machen, welche dann der Landesschulrath zu berücksichtigen hat.

Bei der Stadt Graz walten aber andere Verhältnisse ob, bei den übrigen Bezirken, selbst in den allergrößten, ist es doch das Land, welches den größten Theil der Kosten zu den Schulen beiträgt, und unseren Gesetzen gemäß soll der Landesschulrath nur in den Fällen das Ernennungsrecht besitzen, wenn das Land die Kosten der Lehrer Dotation ganz oder doch zum größeren Theil trägt. Bei Graz ist aber gerade das umgekehrte Verhältniß vorherrschend. Im Ganzen genommen trägt der Landesfond kaum $\frac{1}{10}$ der Kosten, die die Schulen in Graz verursachen und

unsern Gesetzen entsprechend müßte das Lehrer-Ernennungsrecht einzig und allein der Stadtgemeinde Graz zustehen, resp. dem Stadtschulrath.

Weil es aber im Interesse des Unterrichtes liegt — und in dieser Beziehung stimme ich den Anschauungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kroneß entwickelt hat, zu, — daß das gesammte Schulwesen einer einheitlichen Leitung bedarf, wurde auch in dieser Beziehung dem Landeschulrath ein Einfluß gewahrt.

Dieser ist im Gesetze vom 14. Mai 1869 begründet, indem jede Anstellung von Lehrern durch den Landeschulrath zu erfolgen hat.

Die Stadt Graz hat bloß das Recht der Ernennung. Es würde sich nach dem Gesetze rechtfertigen lassen, wenn der Ausschuß beantragt hätte, daß der Stadtschulrath das Ernennungsrecht sämmtlicher Lehrer besitzen soll. So weit ist der Unterrichts-Ausschuß nicht gegangen und er hat bloß den Antrag gestellt, daß der Stadtschulrath bloß das Ernennungsrecht für die gewöhnliche fünfklassige Volksschule haben soll und zwar der sämmtlichen Lehrer mit Einschluß der Oberlehrer, weil die ganze Richtung der Volksschule, zum großen Theil von dem Oberlehrer abhängt. Dagegen wurde die Ernennung der Directoren und Lehrer der dreiklassigen Bürgerschulen dem Landeschulrath zugewiesen, weshalb auch der Antrag des Unterrichts-Ausschusses nicht etwa ein den jetzigen Gesetzen nicht entsprechender ist, oder ein solcher, der die Stadt Graz besonders begünstigt, sondern im Gegentheil ein Antrag, der über das hinausgeht, was Graz mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze zu beanspruchen berechtigt wäre.

Der Stadt Graz dieses Recht zu belassen, liegt auch im Interesse des Unterrichtes selbst. Die Stadt Graz hat drei vollständig neue Schulhäuser mit einem Kostenaufwande von Hunderttausenden erbaut und sie will noch weitere vier bauen. Kann man aber von einer Gemeinde eine große Opferwilligkeit erwarten, wenn man derselben fort und fort Rechte entzieht? Dies würde der Fall sein, wenn man ihr das vollständige Ernennungsrecht an den sieben städtischen Volksschulen, welche die Stadt erhält, nehmen würde.

Aber auch bezüglich der Fähigkeit, diese Stellen an den Schulen gehörig zu besetzen, kann nicht gezwweifelt werden, denn die Zusammensetzung des Stadtschulrathes bietet sowohl in fachlicher als intellectueller Beziehung die genügende Garantie.

Es besteht der Stadtschulrath aus dem freigewählten Bürgermeister, aus dem von der Regierung ernannten Schulinspector, aus fünf von dem Gemeinderathe gewählten Mitgliedern, aus einem Vertreter des katholischen Ritus, aus einem Vertreter des evangelischen Ritus und aus zwei aus dem Lehrerstande gewählten Mitgliedern. Der Ge-

meinderath hat stets Männer von anerkannter Fachkenntniß in den Stadtschulrath gewählt und die Zusammensetzung des Stadtschulrathes bietet die vollständigste Garantie, daß die Ernennung eine gute sein wird.

Damit wird in keiner Weise das Recht der Freizügigkeit, auf die ein so großes Gewicht gelegt wird, berührt. Wenn ein Stadtlehrer außerhalb der Stadt einen guten Posten findet, wird er gewiß dafür competiren und ebenso umgekehrt ein auswärtiger Lehrer für eine Stelle in der Stadt Graz.

Natürlich wird ein städtischer Lehrer nur dann hinausgehen, wenn er einen bedeutend besseren Platz findet, weil die Besoldung in der Stadt eine höhere ist. Die Freizügigkeit ist eben nur dann denkbar, wenn ein Lehrer eine Verbesserung seiner Bezüge zu erwarten hat.

Wenn dasjenige, was der Ausschuß beantragt, von Ihnen angenommen werden sollte, so würden sie nur den bestehenden Rechten Rechnung tragen, eine Schmälerung dieser Rechte wäre zugleich eine Beeinträchtigung der Interessen des Volksschulwesens, weil das Interesse und die Opferwilligkeit der Commune für das Unterrichtswesen verringert würde. Im Interesse der Sache selbst empfehle ich daher die Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St.-G. Graz): Ich muß und zwar ganz gegen meine Gewohnheit, nachdem ich in dieser Sache im Landes-Ausschusse nicht Referent war, veranlaßt durch meinen Herrn Vorredner, das Wort ergreifen, und zwar weil auch ich die Ehre habe, Abgeordneter der Landeshauptstadt zu sein und bei der Abstimmung voraussichtlich von dem Votum meines Herrn Vorredners abweichen werde. Der Gemeinderath von Graz hat nun zwar an die Vertreter der Landeshauptstadt die Aufforderung ergehen lassen, für die volle Aufrechterhaltung des Rechtes des Stadtschulrathes zur Lehrer-Ernennung mit allen nur geeignet erscheinenden Mitteln einzutreten. Diese Aufforderung gelangte jedoch an mich zu einer Zeit, in welcher ich als Mitglied des Landes-Ausschusses in demselben meine Meinung betreffend diese Angelegenheit bereits ausgesprochen hatte, diese daher nicht mehr leicht ändern konnte, abgesehen davon, daß meine Meinung auch eine wohlbegründete war, so daß ich selbst durch die Aufforderung des Gemeinderathes von derselben nicht abzubringen war.

Der Herr Rector magnificus der Universität hat in mir wahrhaft aus der Seele gesprochenen Worten den Standpunkt klargestellt, den auch ich in dieser Frage eingenommen habe und immer einnehmen werde. Es ist der objective Standpunkt dessen, daß die Interessen des Volksschulwesens nicht bloß unabhängig von allen politischen

Erwägungen betrachtet werden, sondern auch die Unabhängigkeit von gewissen bisher bestehenden Berechtigungen autonomer Körperschaften erlangen müssen, die in dem Augenblicke ihre Bedeutung verlieren, als sie der Sache selbst nicht mehr dienlich sind.

Die Zweckmäßigkeit der Concentrirung des Lehrer-Ernennungsrechtes im Landeschulrath wurde schon wiederholt und auch vom geehrten Herrn Vorredner anerkennend hervorgehoben. Das Recht der Lehrer-Ernennung aber aus den Kosten abzuleiten, die man für die Schule trägt, scheint mir nicht ganz consequent und logisch zu sein. Es kann und darf nicht gesagt werden, daß derjenige, der sachlich beiträgt, auch rückfichtlich des Lehrer-Ernennungsrechtes ein besonderes Recht haben muß, denn das würde schließlich zu den Consequenzen führen, daß bei allem was durch den Staat oder das Land geschieht, das Recht der Ernennung von dem ausgeübt werden müßte, der die Kosten trägt. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, dann wäre nicht der Stadtschulrath die Körperschaft, welche zu ernennen hätte, sondern der Gemeinderath.

Worin besteht der Unterschied in der Stellung zu der Frage, ob der Gemeinderath oder der Stadtschulrath zu ernennen hat? Für mich ist der Gemeinderath der Körper, welcher den finanziellen Standpunkt der Beitragspflichtigen zu vertreten hat, der Stadtschulrath aber der Körper, welcher nur Schulinteressen im Auge zu behalten hat, worauf auch die ganze Zusammensetzung desselben hindeutet; er vertritt nicht die materiellen Interessen der Gemeinde, sondern bloß fachmännische Interessen. Es gibt aber eine gewisse Grenze, über welche hinaus es nicht mehr im Interesse der Schule gelegen ist, die Ernennung der Lehrer gewissen Körperschaften unbedingt und vollkommen frei zu überlassen. Diese Grenze finde ich, der ich wohl Anspruch darauf machen kann, einige praktische Erfahrungen in dieser Frage zu besitzen — denn ich hatte ja die Ehre, drei Jahre hindurch Vorsitzender des Stadtschulrathes zu sein — diese Grenze finde ich darin, daß die Besetzung der Director- und Oberlehrerstellen überhaupt und der Lehrerstellen an den dreiclassigen Bürgerschulen nicht mehr durch den Stadtschulrath allein geschehen soll. Die Loslösung der öffentlichen Bürgerschule und die Einschränkung des Lehrer-Ernennungsrechtes des Stadtschulrathes bezüglich dieser und der Oberlehrerstellen schienen mir zu jener Zeit, als ich mein Votum im Landes-Ausschusse abzugeben hatte, für zweckmäßig; nach der Lesung der Vorlage des Sonder-Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten habe ich die Sache neuerlich erwogen und ich muß gestehen, daß ich zu dem Resultate gekommen bin, daß die Aenderung, wie sie der Sonder-Ausschuß beantragt, nicht im Interesse der Sache gelegen sei.

Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, ich würde sogar soweit gegangen sein, wenigstens nicht gegen die Vorlage des Sonder-Ausschusses zu stimmen, wenn der Antrag des Landes-Ausschusses nicht von anderer Seite aufgenommen worden wäre. So halte ich mich nun für verpflichtet, für die Vorlage des Landes-Ausschusses einzutreten, für die ich schon in demselben gestimmt habe. Mir erscheint dieselbe nämlich viel zweckmäßiger, als die des Sonder-Ausschusses. Dieser gemäß sollen bloß die Lehrerstellen an den Bürgerschulen vom Ernennungsrechte des Stadtschulrathes ausgenommen werden. Ich muß aber dießbezüglich mittheilen, was den Herren ohnedieß schon bekannt sein wird, daß in Kurzem gerade die Stellung zu dieser Frage von großer Wichtigkeit sein wird. Es wird sich darum handeln, ob es besser ist, die Sclaffige Volksschule zu erhalten, oder die drei oberen Classen in Bürgerschulen zusammen zu fassen. Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich mich auf jenen Standpunkt stelle, daß eine Sclaffige Bürgerschule, die auf eine Sclaffige Volksschule folgt, weitaus mehr im Interesse sowohl des Volksunterrichtes liege als auch des Gemeindefiscals und der Steuerträger, und ich werde immer für diese Ansicht eintreten. Ich brauche die Gründe dafür nicht näher auseinanderzusetzen.

Es liegt aber die Gefahr sehr nahe, daß der Stadtschulrath, durch die Stellung, die ihm durch den Antrag des Unterrichts-Ausschusses gegenüber dem Lehrerernennungsrechte eingeräumt worden ist, leicht dahin gedrängt werden könnte, die Sclaffige Volksschule der Sclaffigen vorzuziehen. Ich gestehe, daß andererseits gerade die Zusammensetzung des Stadtschulrathes, in welchem der Lehrstand einen so hervorragenden Einfluß besitzt und auch besitzen soll, es als ungefährlich erscheinen läßt, demselben die Ernennung der Lehrer unbedingt anheim zu stellen; ob es eher rathlich ist, demselben auch die Oberlehrer- und Directorstellen an den Volks- und Bürgerschulen zur Ernennung anheimzugeben, ist fraglich und ich würde mich nicht getrauen, darauf bejahend zu antworten. Man hat gesagt, daß es gut sei, wenn ein Fluß, eine Bewegung in das Lehrpersonal gebracht wird, wenn ein Austausch von Lehrkräften zwischen Land und Stadt entsteht, wenn es möglich ist, über das ganze Land die Wohlthat tüchtiger Lehrkräfte zu verbreiten. Ich möchte aber sagen, daß ich nicht glaube, daß so lange die Ernennung der Oberlehrerstellen in der Hand des Stadtschulrathes ist, Jemand Anderer als ein Lehrer aus Graz zu einer Oberlehrerstelle in Graz gelangen kann; dies liegt in der Natur der Sache und ich bin überzeugt, daß selbst ein Mitglied des Stadtschulrathes mir nicht widersprechen würde. Etwas Anderes wäre es, wenn man dem Stadtschulrath das ganze

Ernennungsrecht nehmen wollte. Das soll nicht geschehen, es wird demselben ja das bindende Vorschlagsrecht eingeräumt. Nur scheint es zweckmäßig zu sein, daß dort, wo eine Collision zwischen den Pflichten eintreten könnte, es irgend einen Höheren gibt, welcher aus dieser Collision heraushelfen kann und das objectiv Richtige findet.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das hohe Haus etwas zu lange aufgehalten habe; ich schließe damit, daß ich erkläre, für die Vorlage des Landes-Ausschusses zu stimmen und bemerke gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses, daß, wenn eine Aenderung des Antrages des Landes-Ausschusses beliebt werden sollte, ich es vorziehen würde, dem Stadtschulrath das unbedingte Ernennungsrecht der Bürgerschullehrer zu übergeben, die Ernennung der Oberlehrer und Bürgerschuldirectoren jedoch nur dem Landesschulrath über Antrag des Stadtschulrathes vorzubehalten.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Mein geehrter Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß der Gemeinderath von Graz an die Abgeordneten der Stadt eine Zuschrift gerichtet habe. Ich habe diese Zuschrift auch erhalten, kann aber offen und aufrichtig sagen, daß nicht diese Zuschrift mich bewogen hat, das Wort zu ergreifen, sondern das Interesse an der Sache selbst. Dasjenige, was ich früher auszuführen die Ehre hatte, war nur eine Entwicklung des Grundsatzes, daß nur Derjenige bereit ist, für eine Sache Opfer zu bringen, der bei derselben mitzureden hat und daß daher eine Berechtigung derjenigen, die die Kosten tragen, nur im Interesse der Sache selbst liege. Ich will nur ein einziges Beispiel angeben. Früher, als die technische Hochschule noch Sache des Landes war, hat sich das Land und die Bevölkerung für diese Anstalt viel lebhafter interessirt, die Opferwilligkeit war viel größer und es geschah viel mehr. Nun, seitdem das Institut in die Hand des Staates übergegangen ist, wünschen wir wohl alle noch das Gedeihen desselben, aber unser Interesse ist bei weitem nicht so groß und lebhaft wie früher.

Wenn man darauf hinweist, daß der Gemeinderath eigentlich das Ernennungsrecht haben sollte, so ist das richtig, denn der § 47 der Grazer Gemeindeordnung hat dem Grazer Gemeinderathe eben das Recht der Ernennung innerhalb der bestehenden Gesetze vorbehalten. Nachdem aber der Landtag das Ernennungsrecht dem Orts-, Bezirks- und Landes-Schulrath übertragen hat, mußte sich der Gemeinderath fügen.

Das Recht, die Directoren und Oberlehrer an den Bürgerschulen zu ernennen, hat der Ausschuß nicht beantragt. Derselbe ist darüber sogar hinausgegangen — was der Herr Vorredner auch anerkannt hat — und hat das Lehrer-Ernennungsrecht an der dreiclassigen Bürgerschule,

welches die Stadt beanspruchen kann, dem Landesschulrath übertriefen. Allein die Volksschullehrer zu ernennen, ist ein wesentliches Moment, ebenso wie auch die Ernennung der Oberlehrer. Daß dabei nicht die geringste Gefahr ist, dafür liegt in der Zusammensetzung des Stadtschulrathes eine Bürgschaft, und auch darin, daß Niemand ernannt werden kann, gegen den der Landesschulrath etwas einzuwenden hat, denn dieser hat ja alle Lehrer anzustellen.

Ich habe nur im Interesse des Unterrichtes und um nur die Opferwilligkeit der Commune nicht zu verringern, die Anträge des Unterrichts-Ausschusses, wie sie vorliegen, im Unterrichts-Ausschusse gestellt und hier unterstützt, weil ich sie für die Förderung des Schulwesens geeignet erachte.

Statthalter **Freih. v. Kübeck**: Ich glaube, daß ich kaum nöthig habe, dem h. Hause die Versicherung zu geben, daß die Regierung dem Antrage, wie er ursprünglich vom Landes-Ausschusse vorgelegt worden ist, sympathischer gegenübersteht als dem Antrage wie er vom Sonder-Ausschusse vorgelegt wird. Ich werde das h. Haus nicht mit weitläufigen Auseinandersetzungen ermüden und erlaube mir nur auf einen Umstand hinzuweisen, der, falls die Anträge des Landes-Ausschusses angenommen werden sollten, zu einigen Bedenken Anlaß geben könnte. Mein Bedenken richtet sich zuerst gegen das zweite alinea des § 6. Bekanntlich können — und dieß hat einer meiner Herren Vorredner bereits erwähnt, 3klassige Bürgerschulen selbstständig errichtet werden und bestehen. Außerdem gibt es aber auch noch eine 8klassige Volks- und Bürgerschule.

Man könnte nun nach der gegenwärtigen Stylisirung des zweiten alinea des § 6 darüber Bedenken haben, ob die 3klassige Bürgerschule allein oder auch die 8klassige Volks- und Bürgerschule gemeint sei.

Falls der hohe Landtag sich den Anschauungen des Sonder-Ausschusses anschließen sollte, so scheint es mir doch nothwendig, daß dieser Zweifel gelöst und ausdrücklich ausgesprochen werde, daß die Directoren und Oberlehrerstellen an den öffentlichen 3klassigen Bürgerschulen und an den 3 obersten Klassen der 8klassigen Volks- und Bürgerschule vom Ernennungsrechte ausgenommen seien.

Ich halte dieß für wünschenswerth, weil es immerhin möglich ist, daß Schulen sowohl der einen als der anderen Gattung in Graz entstehen dürfen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben): Bereits eingangs der Debatte erlaubte ich mir hinzuweisen, daß die Motive, welche sich geltend machen lassen für die Fassung des § 6 nach dem Wortlaute des Landes-Ausschusses-Antrages dieselben sind wie für die Fassung des Paragraphes nach dem Wortlaute des Unterrichts-Aus-

schusses und ich habe auch aus der Debatte keinen einzigen neuen Gesichtspunkt gewinnen können, welcher mit größerer Bestimmtheit für die eine oder die andere Fassung Ausschlag zu geben im Stande gewesen wäre. Der Paragraph ist eben ein Compromiß, hervorgegangen aus der Erwägung, daß man bei einem Gesetze nicht immer einem einzigen obersten Gesichtspunkte, sondern häufig auch mehreren anderen neben demselben Rechnung tragen muß. Ich verkenne nicht, daß das Ernennungsrecht des Stadtschulrathes Graz die Freizügigkeit der Lehrer in Steiermark hemmt (Mufe: hört!); ich verkenne nicht, daß es im Interesse des Schuldienstes, im Interesse der weiteren Entwicklung des Schulwesens im ganzen Lande liegt, daß denjenigen Lehrern, die in Graz längere Zeit hindurch Dienste geleistet haben, auch befriedigende Stellen außerhalb Graz geboten werden, daß die Lehrer von Graz höhere Stellen außerhalb Graz anstreben und daß ebenso bewährte Kräfte, welche anderwärts ihre Erfahrungen gemacht haben, mit entsprechender Anerkennung ihrer bisherigen Dienstleistung auf höhere Posten nach Graz zurückkommen können. Ich verkenne nicht den Umstand, daß man sich gegenwärtig häufig auf die unterste Stelle in Graz berufen lassen muß, um überhaupt in die Hauptstadt zu kommen, wenn man auch auswärts eine höhere Stelle bekleidete.

Allein es ist nicht zu leugnen, daß allen diesen Bedenken nur dann Rechnung getragen werden könnte, wenn man die Hauptstadt Graz mit den Bezirken nivellirt und wenn für die Hauptstadt dieselben Grundsätze geltend gemacht werden, wie für die Landbezirke. Warum dieses nicht beliebt wurde, habe ich bereits auseinandergesetzt, es mußte da auch derjenigen Umstände gedacht werden, welche speciell für Graz maßgebend sind. Diese Rücksichten mußten auch im Gesetze zum Ausdruck kommen. Meines Erachtens sind die früher erwähnten Gefahren durch die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses nicht vergrößert worden oder wenigstens ganz unbedeutend, denn Niemand wird glauben, daß, wenn es überhaupt nachtheilig ist, der Stadt Graz die Ernennung der Lehrer an den Volksschulen zu belassen, es dann noch einen viel weitergehenden Nachtheil hätte, wenn man ihr auch noch die Ernennung der Oberlehrer einräumt. Die praktische Nachwirkung ist in beiden Fällen so ziemlich dieselbe und ich hätte von meinem Standpunkte aus und vom Standpunkte des Unterrichts-Ausschusses keine Gefahr zu bezeichnen, welche darin läge, wenn man von dem Standpunkte ausgeht, für die Stadt Graz die Ausnahme in dem Umfange zu machen, daß sie auch noch die Oberlehrer ernennen dürfe. Ferner ist bemerkt worden, daß der Stadtschulrath, um ja sein Recht in jeder Hinsicht und bis auf das äußerste auszunützen, vielleicht statt 3klassiger Bürgerschulen, dann nur 8klassige Volks-

schulen errichten werde. Darüber kann man sich beruhigen, da diese Sache nicht allein vom Stadtschulrath abhängt, sondern nach der Schulgesetzgebung von allen Concurrenz-factoren. Ob eine Schule erweitert wird und in welcher Weise dies geschieht, darüber hat nicht allein der Stadtschulrath zu entscheiden. Ueberdies ist betont worden, daß auch Zweifel darüber entstehen könnten, ob in der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses das Lehrer-Ernennungsrecht dem Landes-schulrath nur für die obersten drei Klassen 8klassiger Bürgerschulen gewahrt sei und ob nicht möglicherweise dieses Ernennungsrecht für die selbstständigen Bürgerschulen geleugnet werden kann.

Ich glaube, daß diese Einwendung in der Praxis nicht stichhältig sein wird. Mag die Bürgerschule selbstständig sein oder nicht — das wird von denjenigen beurtheilt werden, welche die Schule errichten — ihrer Organisation gemäß, um welche es sich handelt, wird gewiß nach diesem Gesetze nie ein Zweifel entstehen, wem in einem speciellen Falle die Ernennung zusteht. Zum Schlusse sei noch im Interesse der Wahrheit erwähnt, daß im Unterrichts-Ausschusse beide Ansichten nahezu gleichmäßig vertreten waren.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Freih. v. Sackelberg mit 19 gegen 11 Stimmen angenommen; § 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Bretschko**: Bei § 8 ist eine kleine Aenderung vorgenommen worden; in der Vorlage des Landes-Ausschusses hieß es, daß, wenn weniger als 3 Bewerber sich gemeldet haben, es dem Bezirks-schulrath überlassen wird, einen oder beide vorzuschlagen. Dieses ließ aber die Auslegung zu, daß der Bezirks-schulrath in dem Falle, als sich zwei gemeldet haben, auch einen vorschlagen und von dem Anderen absehen könnte. Um nun eine ganz klare Textirung in's Gesetz einzuführen, glaubte der Ausschuss diese Fassung vorschlagen zu sollen, wie sie im § 8 angegeben ist.

(Die §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 werden ohne Debatte angenommen.)

Bei § 15 ist eine etwas wesentlichere Abänderung vom Unterricht-Ausschusse beschlossen worden. Während es im Unterrichts-Ausschusse feststand, daß bei einer Bersehung, welche aus Grund einer vorhergegangenen Disciplinar-Untersuchung beschlossen worden ist, die Schulbehörde, welche das Erkenntniß auszusprechen hat, auch das Recht besitzen soll, das Erkenntniß auszuführen, und daß demnach dem Landes-schulrath in dieser Beziehung keine Beschränkung aufgebürdet werden soll im Interesse derjenigen Lehrer, die so unglücklich sind, zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt worden zu sein.

Waren die Ansichten bezüglich einer Versetzung aus Dienstesrückichten nicht so einheitlich, die Anschauung erhielt jedoch das Uebergewicht, daß bei Versetzungen aus Dienstesrückichten die Verhältnisse der Lehrer in möglichste Berücksichtigung gezogen werden müssen und daß andererseits auch die nach dem Gesetze den Bezirks- und Stadtschulrathen eingeräumten Rechte gewahrt werden müssen, damit nicht etwa durch zu häufige Versetzungen aus Dienstesrückichten das den Bezirksschulrathen bis jetzt zustehende und auch nach diesem Gesetze eingeräumte Recht illusorisch werde. Diese Rücksicht bestimmte den Unterrichtsausschuß, bei Versetzungen aus Dienstesrückichten auch das Einverständniß des Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigten zu verlangen.

Daß man bei diesen Versetzungen Reiseentschädigungen in Anspruch nimmt, liegt in der Natur der Sache. Ich glaube, daß der Unterrichtsausschuß demnach allen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen hat, wenn er vorschlägt, daß bei Versetzungen aus Dienstesrückichten zwar der Landesschulrath vorgehen kann, daß jedoch bei solchen Versetzungen Reiseentschädigungen gegeben werden müssen, daß die Versetzten an ihren Bezügen kein Entgang treffen darf und das Einverständniß der Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigten vorausgesetzt wird.

Abg. Dr. **Boes** (St.-G. Murau): Ich erlaube mir, zu § 15 eine Abänderung zu beantragen. In der Motivierung derselben kann ich sehr kurz sein, nachdem ohnehin der Herr Berichterstatter des Landes-Ausschusses die Gründe dargelegt hat, die denselben bestimmten, für den Fall der Versetzung aus Dienstesrückichten das Einverständniß des Ernennungs- oder Vorschlagsberechtigten als nothwendig hinzustellen. Ich möchte nun das Gleiche auch für die Fälle anstreben, wo eine Versetzung nicht aus Dienstesrückichten, sondern auf Grund eines Disciplinarverfahrens geschieht. Auch scheint mir in diesen Fällen das Einverständniß mit den betreffenden Bezirken dringender geboten zu sein, als für die Versetzungen aus Dienstesrückichten. Eine solche Versetzung aus Disciplinarrückichten ist für den betreffenden Bezirk immer etwas Belästigendes, und es wird dadurch eigentlich mehr die Schule gestraft als der betreffende Lehrer. Man muß solche Fälle erlebt haben, wenn ein Lehrer auf Grund eines Disciplinarverfahrens versetzt wird. Da fragt sich dann die Gemeinde selbst: Sind wir denn so beschaffen, daß man Jemanden damit straft, daß man ihn in unsere Mitte versetzt? Der betreffende Lehrer wird nothwendiger Weise eine persona ingrata, man bringt ihm Haß entgegen, sobald er nur an den neuen Bestimmungsort kommt; man fragt sich immer: Was hat dieser Mann angestellt, daß man ihn hieher versetzt, und die geschwähigte Fama vergrößert in

der Regel die Mißthat, die ihm zur Last fällt. Wenn noch dazu kommt, daß der Bezirk, der solche Lehrer aufnehmen soll, sich dadurch in seinen Rechten auf die Besetzung der Lehrerstellen verkürzt sieht, so zweifle ich nicht, daß die Mißstände der Versetzung auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses noch in viel größerem Maße an den Tag treten werden, als es jetzt geschieht.

Ich möchte es daher im Interesse des Unterrichtes vermeiden wissen, daß ein Lehrer aus Disciplinarrückichten versetzt werden kann, ohne daß man den Bezirk, der ihn aufzunehmen hat, auch fragt, ob er ihn aufnehmen will.

Ich stelle daher den Antrag, dem § 15 folgende Fassung zu geben:

Der Landes-Schulrath ist, wenn der Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigte einverstanden ist, befugt, im Disciplinarwege oder aus Dienstesrückichten Versetzungen der im Lehrfache Angestellten anzuordnen; bei Versetzungen aus Dienstesrückichten darf dem Versetzten kein Entgang an seinen Bezügen auferlegt werden und sind ihm die Uebersiedlungskosten aus dem Landes-Schulsonde zu ersetzen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich war im Sonder-Ausschusse bemüht, den Ansichten, welche der Herr Abgeordnete Dr. Boes in seinem Antrage Ausdruck gab, die Majorität zu verschaffen; es ist mir dies nicht möglich gewesen. Ich will jetzt nur auf die Einwendungen zurückkommen, welche im Ausschusse hiegegen erhoben wurden, und auch hier erhoben werden dürften. Man könnte sagen es sei unmöglich, die Disciplin zu handhaben, wenn nicht dem Landesschulrath das unbedingte Recht zustehe, dort, wo er ein Erkenntniß fällt, dasselbe auch sogleich zum Vollzuge zu bringen. Es wurde dasselbe auch bei der zweiten Modalität, wo es sich um eine aus Dienstesrückichten eintretende Versetzung handelt, angeführt, doch wird sich dieses Motiv in beiden Fällen als nicht stichhaltig erweisen. Wenn es schon bei denjenigen Fällen, wo eine Versetzung aus Dienstesrückichten eintritt, im Interesse beider, nämlich sowohl der Lehrer als der Bezirke liegt, ein Einverständniß herzustellen, so wird dasselbe in den Fällen einer strafweisen Versetzung sich als dringend nothwendig herausstellen.

Auf die Mißstände, die aus der Unterlassung der Einholung der Zustimmung der Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigten entstehen, hat schon mein Herr Vorredner hingewiesen; ich möchte es mir zur Aufgabe machen, nachzuweisen, daß die Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Boes nicht die Unausführbarkeit des Gesetzes nach sich zieht. Es wird nämlich in vielen Bezirken sehr leicht möglich sein, die vielen bisher wegen

Mangels an Lehrern unbefetzten Stellen zu besetzen; und da wird es auch an der Zustimmung des Bezirksschulrathes nicht fehlen, denn dieser wird in allen Fällen vorziehen, einen wenn auch strafweise versetzten Lehrer zu haben als gar keinen.

Andererseits gibt es auch noch mehrere andere Mittel, die vollkommen äquipariren, ohne den Lehrer zu hart zu treffen, damit der Landesschulrath sein Amt ausüben kann, und ich weiß nicht, ob es im Interesse der Sache gut ist, wenn der Landesschulrath darauf hingewiesen wird, vor allem ein Mittel zu gebrauchen, das die Rechte Anderer beschränkt und schädigt. Zu diesen sollte man erst in letzter Reihe seine Zuflucht nehmen. Es ist kein Zweifel, daß die Rechte der Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigten beschränkt werden, wenn man ihnen das, was ihnen das Gesetz im Eingange einräumt, durch eine zufällige Bestrafung eines Dritten vorkümmert, ein Zufall, über welchen man nicht gebieten kann, der aber doch vielfach vorkommen kann.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß ohne eine Schädigung der Aufgabe des Landesschulrathes der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Doeß sich zur Annahme empfiehlt.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich glaube nicht erst vorausschicken zu müssen, daß ich es für sehr mißlich halte, wenn ein Lehrer, der in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses versetzt werden soll, erst dann überetzt werden kann, wenn die Zustimmung hiezu ertheilt wird. Ich finde es sehr begreiflich, daß ein vorschlagsberechtigter Bezirk sich gegen die Uebernahme eines in Disciplinar-Behandlung gestandenen Lehrers wehren wird und ich fürchte, daß es dann kaum möglich sein wird, ein Erkenntniß auf Transferirung auf eigene Kosten durchzuführen. Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat zwar die Andeutung gemacht, es sei ja nicht schwierig, es gebe verschiedene Lehrerstellen, die nicht besetzt seien und an solchen Orten wird man lieber einen disciplinirten Lehrer nehmen als gar keinen. Dies geht von der Voraussetzung aus, daß der Lehrermangel ein fortdauernder sein wird, hoffentlich aber wird der Lehrermangel ein Ende nehmen und dann ist dieses Auskunftsmittel nicht mehr vorhanden.

Es wird dem Landesschulrath auch empfohlen, er möge andere Strafmittel anwenden; ob aber dieses Strafmittel gerade immer zu Gunsten der Lehrerschaft ausfallen wird, das möchte ich doch einigermaßen in Zweifel ziehen. Meines Erachtens sind solche Disciplinarstrafen: der Verweis, Versetzung auf einen anderen Dienstposten auf eigene Kosten, Entziehung der Quinquennalzulage und Entlassung aus dem Lehrerdienste.

Der Verweis ist ein außerordentlich billiges und keineswegs sehr schmerzliches Disciplinarmittel. Ob man mit einer fortdauernden Erneuerung von Verweisen viel erreichen wird, weiß ich nicht; denn wenn ein Lehrer das Unglück hat, in eine Reihe von Disciplinarbehandlungen hineinzukommen, so wird ihn dann ein Verweis nicht mehr sehr berühren.

Die Entziehung der Quinquennalzulage ist jedenfalls zum Nachtheile des betreffenden Lehrer-Individuums; dann bleibt noch die Entlassung, und ich glaube, damit wird man auch nicht viel erreichen. Ich muß daher wirklich einen großen Werth darauf legen, daß ein Lehrer, der in Folge einer Disciplinar-Untersuchung einen andern Posten zu übernehmen hat, dorthin ohne vorläufige Zustimmung des Vorschlagsberechtigten überetzt werden kann.

Dies bezüglich der ersten zwei Sätze des § 15. Ich muß jedoch auch bezüglich der Anträge des Sonder-Ausschusses, wie sie vom dritten Satze angefangen dargestellt sind, wenigstens was die Textirung anbelangt, einige Andeutungen mir erlauben.

Es ist gar kein Zweifel, daß von Seite des Sonder-Ausschusses die Absicht zum Ausdrucke gebracht werden könnte, daß die Ueberetzung aus Dienstesrückichten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Vorschlagsberechtigten stattfinden kann, und daß bei diesen Ueberetzungen die betreffenden Lehrer in keiner Weise in ihren Bezügen benachtheiligt werden.

Ich stimme dieser Anschauung vollkommen bei, allein aus der Stylisirung, wie sie hier vorliegt, möchte ich doch eigentlich etwas ganz anderes herauslesen. Nach dieser Stylisirung würde ein Lehrer, welcher aus Dienstesrückichten überetzt werden soll, das Recht erhalten, bei dem Vorschlagsberechtigten nachzufragen: hast du zugestimmt? und wenn er nachgefragt hat, steht es dann in seinem Belieben, ob er Folge leistet oder nicht. Ich glaube, wenn die Stylisirung umgekehrt würde, ließe sich eine größere Klarheit in die Absichten des Sonder-Ausschusses bringen. Ebenso scheint mir der letzte Satz, der von den Uebersiedlungskosten handelt, auch nicht ganz glücklich gewählt; hat der Lehrer, der aus Dienstesrückichten überetzt wird, auf die Uebersiedlungs-Entschädigung Anspruch, so gebühren sie ihm; gebühren sie ihm aber nicht, so kann er sich auch nicht weigern, wenn sie ihm nicht zuerkannt wurden. Es wäre daher viel richtiger, wenn ausdrücklich gesagt würde: Bei Ueberetzungen aus Dienstesrückichten gebühren dem Lehrer die vollen Uebersiedlungskosten. Die Grundlage hierfür ließe sich höchst wahrscheinlich durch eine Vereinbarung zwischen dem Landes-Schulrath und dem Landes-Ausschusse finden. Ich würde es daher viel zweckmäßiger halten, wenn es möglich wäre, dem § 15 in seinem zweiten

Theile einige Aenderungen angebreiten zu lassen, und zwar würde ich es für vollkommen entsprechend und eine jede Zweideutigkeit beseitigende Art halten, wenn er vielleicht so lauten würde: „Ebenso kann der Landes-Schulrath aus Dienstesrückichten Versetzungen der im Lehrfache Angestellten nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigten anordnen, wobei dem Betreffenden kein Entgang an den bisherigen Bezügen auferlegt werden darf.“

Rückichtlich der Gebühr für die Uebersiedlung wäre es gut, wenn ausdrücklich gesagt würde: „es haben die aus Dienstesrückicht versetzten Lehrer einen Anspruch auf Entschädigung der Uebersiedlungskosten aus dem Landes-Schulfonds. Ueber die Grundlagen derselben hat sich der Landes-Ausschuß mit dem Landes-Schulrath zu vereinbaren.“

Abg. **Paarhuber** (St.-G. Fürstfeld): Ich könnte mich den Anschauungen und den Ausführungen, wie sie die Herren Abg. Dr. Boesß und Dr. Heilsberg betont haben, nicht anschließen, ich möchte am liebsten den Vorschlag des Landes-Ausschusses wieder hergestellt wissen, und stelle in erster Linie auch den Antrag, daß die Vorlage in der Fassung, wie sie vom Landes-Ausschusse vorgeschlagen wurde, angenommen werden möge.

Bei Uebersetzungen, sei es strafweise oder sei es aus Dienstesrückichten, begreift schon das Wort „Uebersetzung“ der Natur der Sache nach die nothwendige Consequenz in sich, daß ein Platz dazu vorhanden sein muß, wohin der Lehrer überetzt wird. Denn es kann, wie ich glaube, von keiner Seite bestritten werden, daß dem Landes-Schulrath, namentlich bei strafweisen Versetzungen ein Recht zur Versetzung gebührt und gebühren muß, weil er sonst seinen Befehlen keinen Nachdruck geben kann, und so glaube ich, muß ihm auch das weitere Recht eingeräumt werden, daß er den Platz zu bestimmen habe, wohin er den Lehrer versetzt. In der großen Mehrzahl der Fälle wird, wie schon betont wurde, auch allerdings auf solche Posten Rücksicht genommen werden, die gegenwärtig keinen Werth haben. Es ist aber bereits hervorgehoben worden, daß dies hoffentlich vorübergehender Natur sein wird, und daß einmal so viel Lehrer vorhanden sein werden, daß auch um jede minder einträgliche und minder günstige Stelle mehr als ein Competent sich finden wird.

Es ist gesagt worden, die Rücksichten für die Bezirke seien wichtig, das gebe ich allerdings zu, ich glaube jedoch, die Rücksichten für die Schulen seien im vorliegenden Falle wichtiger als die für den speciellen Fall des Bezirkes. Die Fälle der Uebersetzung sind nicht sehr häufig, namentlich die aus Dienstesrückichten, wenn ein Lehrer an und für sich sehr brauchbar ist. Wenn er aber durch Vorfälle,

welche in der Gemeinde bekannt worden sind, dargethan hat, daß er unter den gegebenen Verhältnissen sich mit der Gemeinde nicht mehr vertragen kann, oder daß er sich nicht in die Verhältnisse zu finden versteht, so wäre es schade, wenn ein solcher Lehrer dadurch dem Lehrerstande entzogen würde, daß man ihn suspendirt, und es gibt doch kein anderes Mittel in einem solchen Falle, als die Versetzung aus Dienstesrückichten. Ich bin also der Meinung, daß Uebersetzungen in solchen Fällen aus Rücksichten für die Schulen selbst von Wichtigkeit sind.

Was nun die Uebersiedlungskosten anbelangt, so bin ich der Meinung, daß hierüber überhaupt im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten sein soll, weil es Sache des Landesschulrathes ist, für alle Fälle diejenige Ziffer zu bestimmen, welche dem Lehrer in einem gegebenen Falle zu ersetzen ist, und weil es dem Landesschulrath zusteht, zu bestimmen, ob ihm überhaupt Uebersiedlungsgebühren zu zahlen sind oder nicht. Die Summe, welche der hohe Landtag jedes Jahr in das Landesschulfonds-Präliminare für Uebersiedlungskosten einstellt, wird die Grenze bilden innerhalb welcher der Landesschulrath sich zu bewegen hat. Es wird daher nothwendig eine Vereinbarung mit dem Landes-Ausschusse in jedem einzelnen Falle vorausgehen müssen, daher es nicht nothwendig sein wird, ausdrücklich hier des Falles zu erwähnen. Beiläufig gesagt, möchte ich noch hinzufügen, daß sowohl strafweise Uebersetzungen als auch Uebersetzungen aus Dienstesrückichten bisher zu den Seltenheiten gehören und daß in einem Jahre sich kaum mehr als zwei bis drei Fälle ereignen, daß man also der Sache eine Wichtigkeit beilegt, die sie nicht hat.

Bezüglich des zweiten Satzes hätte ich, wenn er nämlich beibehalten wird, noch ein besonderes Bedenken, welches der Herr Regierungs-Vertreter bereits geltend gemacht hat, daß er nämlich stylistisch unrichtig abgefaßt ist, und möglicherweise Anlaß zu einer ganz falschen Auslegung geben könne. Derselbe lautet:

„Ebenso kann der Landesschulrath aus Dienstesrückichten Versetzungen der im Lehrfache Angestellten anordnen, welchen dieselben Folge zu leisten haben, wenn der Ernennungs-, beziehungsweise der Vorschlagsberechtigte damit einverstanden ist.“

Ich glaube, es liegt der Sinn nicht in der Stylistik, sondern er ist unabsichtlich hinein gelegt, ich würde daher glauben, daß, wenn das zweite Alinea angenommen wird, einfach der Zwischenatz: „welchen dieselben Folge zu leisten haben,“ wegleiben müßte, weil es sich wohl von selbst versteht, daß der Lehrer dem Auftrage der ihm vorgesetzten Landesschulbehörde Folge zu leisten hat. Ich stelle also eventuell den Antrag, daß, wenn die Landes-Ausschuß-Vorlage nicht angenommen wird, der Satz:

„welchen dieselben zu leisten haben, wegbleibe, und ich bitte daher den Herrn Landeshauptmann, abgesehen abstimmen zu lassen.

(Sowohl der Hauptantrag als auch der Eventuell-Antrag des Abg. Pairhuber werden unterstützt.)

Abg. Dr. Josef Edler v. Kaiserfeld (St.-G. Pettau): Ich möchte den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber unterstützen, daß nämlich die Vorlage, wie sie vom Landes-Ausschusse gemacht wurde, angenommen werde, weil sie mir der Sache nach am dienlichsten erscheint.

Meine Herren, in das Gesetz wurde aufgenommen als Strafe einerseits die Versetzung im Disciplinarwege und anderseits wurde als zweckmäßig die Uebersetzung aus Dienstesrückichten aufgenommen. Als das Gesetz berathen wurde, hat man sich gewiß überlegt, ob diese beiden Vorschriften der Sache dienlich sind oder nicht, und sie sind erst nach reiflicher Ueberlegung aufgenommen worden. Wir müssen nun annehmen, daß es nothwendig ist, daß sie aufgenommen werden; nehmen wir das an, so müssen wir das Gesetz so machen, daß es ausgeführt werden könne, und wenn wir es in der Weise stylisiren, wie es von Seite des Unterrichts-Ausschusses geschah, so dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, daß in den meisten Fällen der Landes-Schulrath wohl wird etwas beschließen können, was aber nie zur Durchführung kommt, denn es würden seinen Beschlüssen von allen Seiten alle möglichen Hindernisse entgegengestellt werden.

Es kommen häufig Fälle vor, wo eine Uebersetzung aus Dienstesrückichten eintritt; die Verhältnisse sind derart, daß wenn der Lehrer an einen anderen Ort übersetzt wird, er dadurch in seinen Verhältnissen an diesem Orte in keinem Falle beirrt werde und daß er auch seinen Verpflichtungen als Lehrer an dem dritten Orte auf das Beste wird nachkommen können. Wenn aber diejenigen, welche da einzusprechen hätten, in dem dritten Orte gefragt werden, werden sie gewiß immer Hindernisse in den Weg legen und die wohlthätige Tendenz des Gesetzes ist vereitelt. In einem noch viel höheren Maße ist dies der Fall, wo im Disciplinarwege eine Uebersetzung eintreten soll, wenn diejenigen, welche sich an dem Orte befinden, wohin der betreffende Lehrer versetzt werden soll, von einer Disciplinarstrafe hören, so denken sie etwas Außerordentliches dabei und glauben, daß ein solcher Lehrer in ihrem Bezirke unter keiner Bedingung aufgenommen werden soll. Betrachtet man aber die Sache näher, wie es der Landesschulrath zu thun in der Lage ist, so ist ein solcher Fall oft von der Art, daß, wenn die Uebersetzung an einem dritten Orte geschieht, die Sache alle Bedeutung verliert. Man kann sich denken, daß der Landesschulrath Niemanden, der sich eines groben Disciplinarvergehens schuldig

macht, an einen anderen Ort wieder als Lehrer versetzen wird, denn in einem solchen Falle gibt es strengere Strafen. Es wird also durchaus kein Anstand sein, einen disciplinar-behandelten Lehrer noch weiter als Lehrer zu verwenden. Kurz, wenn man das Gesetz in diesem Sinne, wie es von dem Unterrichts-Ausschusse vorgeschlagen wird, annimmt, so wird es ganz illusorisch sein. Dringend aber nothwendig ist die Annahme eines solchen Gesetzes, weil, wenn wir es nicht annehmen, dem Lehrer die Sache viel schwerer fällt, denn wir nehmen dann zwei Abstrafungen weg, welche, wenn sie wegsfallen, am Ende bei einem etwas mehr Gravirten nur dahinführen können, daß man den Lehrer gänzlich entläßt, und das wäre nicht wünschenswerth, weil es viele Lehrer gibt, die in ihrem Fache noch sehr gut fortwirken können, wenn sie auch einmal disciplinirt sind, oder wenn an einem Orte Verhältnisse eintreten, die es wünschenswerth machen, daß er an einen andern Ort versetzt wird.

Im Interesse der Sache und damit das Gesetz zu Stande kommt, glaube ich, daß es sehr wünschenswerth wäre, die Vorlage so anzunehmen, wie sie vom Landes-Ausschusse beantragt wurde.

Abg. Dr. Rehbauer (St.-G. G.): Als Obmann des Unterrichts-Ausschusses muß ich in dieser Beziehung für denselben eintreten. Dieser Paragraph tangirt zweierlei: 1. die Versetzung auf Grund eines Disciplinar-Erkenntnisses und 2. eine Versetzung aus Dienstesrückichten.

Was die Versetzung auf Grund eines Disciplinar-Erkenntnisses betrifft, so hat der Ausschuss gegenwärtig in dieser Beziehung dem Landesschulrath unbeschränkte Befugniß ertheilt, weil die oberste Disciplin des ganzen Schulwesens von ihr gehandhabt wird und ihm somit Möglichkeit geboten sein muß, seine Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, und weil ein Disciplinar-Erkenntniß vorhergehen muß. Solche Versetzungen sind daher nicht dem einfachen Belieben des Landesschulrathes anheimgestellt, es herrscht da keine bureaukratische Willkür, sondern es muß ein Erkenntniß einer solchen Versetzung vorausgehen. Aus diesem Grunde entschloß sich der Unterrichts-Ausschuss, dem Landesschulrath das Recht der Handhabung der Disciplinargewalt einzuräumen. Darin kann allerdings für die Bezirke eine Beeinträchtigung ihrer Rechte insofern liegen, als in die Bezirke Lehrer kommen können, welche nicht dahin bestimmt waren. Allein das ist ein Opfer, welches man im Interesse der Gesamtheit und im Interesse des Lehrerstandes selbst bringen muß. In allen diesen Fällen ist man gegen eine Willkür dadurch geschützt, daß jeder solchen Versetzung ein Erkenntniß voranzugehen hat, welches dafür die Grundlage bildet.

Anders ist die Sache bei Versetzungen aus Dienstesrücksichten, da ist der Willkür Thür und Thor geöffnet; man kann auf was immer für einen Grund hin einen mißliebigen Lehrer, der sich nach der einen oder andern Richtung als etwas zu liberal oder zu clerikal oder zu national gezeigt hat, versetzen.

Diese Versetzung wird ohne Rücksicht auf die Schulzwecke ohne Rücksicht auf das vielleicht gestörte Familienleben, auf die häuslichen Verhältnisse vorgenommen. Der Ausschuss war der Ansicht, daß man in dieser Beziehung der Willkür einigermassen Schranken ziehen müsse, und deshalb stellt das Gesetz genau fest, unter welchen Bedingungen eine solche Versetzung stattfinden könne; da ist vor Allem festgesetzt worden, daß der Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigte zu der Versetzung seine Zustimmung gibt, daß die Lehrer an ihren Bezügen nicht geschädigt werden und daß sie für die Uebersiedlungskosten Entschädigung erhalten. Die Zustimmung des Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsberechtigten wird dadurch zu einer Nothwendigkeit, weil es eine Verletzung seiner Rechte wäre, wenn man ihn nicht fragen würde.

Was den Punkt anbelangt, daß die versetzten Lehrer an den Bezügen keine Verluste erleiden, so ist das darin begründet, daß die Versetzung keine strafweise Versetzung ist, sondern lediglich aus Dienstesrücksichten hervorgeht. Eben darin liegt auch der Grund, warum die Uebersiedlungskosten ersetzt werden.

Es wurde vom letzten Herrn Redner angedeutet, man möge doch das Gesetz nicht durch die Annahme des § 15 in dieser Form gefährden. Ich möchte den Herrn Redner darüber beruhigen. Im Schulgesetze für Mähren wird ausdrücklich gesagt, „daß sich jeder im Lehrfache Angestellte einer Versetzung, welche der Landesschulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen muß, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen leidet und der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte damit einverstanden ist;“ und im Gesetze für Oberösterreich heißt es, daß zu solchen Versetzungen, die Zustimmung des Ortsschulrathes, des Landes-Ausschusses oder des präsentationsberechtigten Patronates erforderlich ist. Nachdem diese Landesgesetze in dieser Form die allerhöchste Sanction erhalten haben, so wird eine ähnliche Bestimmung im steierm. Schulgesetze für die Ertheilung der allerhöchsten Sanction kein Hinderniß sein.

Die Sache muß wohl erwogen werden, und ich glaube, die Gründe, die ich mir anzuführen erlaubt habe, sprechen allerdings dafür, daß man den Antrag des Unterrichts-Ausschusses annehme.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß bei einer Versetzung aus Disciplinarrücksichten im Falle eines Einspruches der Bezirke nur der Landeserschulfond gestraft wird,

indem der betreffende Lehrer entweder in Pension oder oder Disponibilität versetzt werden müßte. Was die Stylisirung anbelangt, so muß ich bemerken, daß dieselben Worte, die beanständet wurden, im mährischen Gesetze enthalten sind und der Ausschuss nur etwas vorschlägt, was die allerhöchste Sanction bereits erhalten hat. Wenn man übrigens auf die Worte, „welchen dieselben Folge zu leisten haben“, ein besonderes Gewicht legt, so werde ich auch der Auslassung derselben nichts entgegensetzen. Im Wesentlichen jedoch halte ich die Anträge des Unterrichts-Ausschusses für begründet.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Der § 15 ist von entscheidender Wichtigkeit. Nachdem ein Gegenantrag vorliegt, so muß ich bemerken, daß die Stylisirung des Unterrichts-Ausschusses ein wesentliches Recht des Bezirksschulrathes ergänzt, nämlich das Recht, die Lehrer-Ernennung auszuüben. Ich bitte ferner, sich gegenwärtig zu halten, daß von Seite des Bezirksschulrathes ein Tarnvorschlag gemacht wird, an welchen der Landesschulrath nach der neuen Bestimmung gebunden ist. Es kann nun wohl vorkommen, daß dem Landesschulrath keiner der Vorgeschlagenen paßt und es ist ihm dann durch das Gesetz die Hintertüre geöffnet, die betreffende Persönlichkeit nach 14 Tagen aus Dienstesrücksichten zu versetzen. Es wäre daher gefährlich, wenn man diese Möglichkeit aus dem Gesetze eliminiren wollte, und ich würde schon aus diesem Grunde lieber gegen das ganze Gesetz stimmen, als daß ich den § 15 in der Fassung des Landes-Ausschusses acceptiren würde, denn der Fall, der hier behandelt wird, ist ein schwerwiegender.

Abg. **Freiherr v. Conrad** (G.-G.-B.): Entweder ist das Versetzungsrecht eine Nothwendigkeit oder nicht. Wir haben allgemein betonen gehört, daß der Landesschulrath das ihm zustehende Recht, die Lehrer aus Dienstesrücksichten oder im Disciplinarwege zu versetzen, als ein unentbehrliches Abhären seiner Gewalt besitzt. Ist dieses aber richtig, so scheint es mir unzulässig, die Geltendmachung dieser Rechte von der Willkür eines Dritten abhängig zu machen.

Die besondere Rücksicht auf die Vorschlags- und Ernennungsberechtigten bewegt mich, das Wort zu ergreifen und für die Vorlage des Landes-Ausschusses zu stimmen. Ich glaube, daß den Bezirken selbst kein Gefallen damit geschieht, wenn man ihnen die Zustimmung zu diesem Uebersetzungsrechte zumuthet. Der Bezirk A, in dessen Gebiet der Landesschulrath einen disciplinirten Lehrer versetzen will, wird vom Landesschulrath gefragt, ob er diesen Lehrer will; ich bitte sich in die Lage des Bezirkes zu versetzen; wenn ich das Recht hätte, für eine Stelle den Lehrer vorzuschlagen, würde ich ganz gewiß nicht einen

disciplinirten vorschlagen; nun beschließt aber der Landtag, daß der Bezirkschulrath das Recht haben soll, disciplinirte Lehrer zu versetzen; wenn aber alle Bezirke sich weigern, disciplinirte Lehrer bei sich aufzunehmen, so wird das Versetzungsrecht des Landeschulrathes vollkommen illusorisch. Bei solchen Lehrern jedoch, bei welchen kein Disciplinarerkenntniß stattgefunden hat, sondern andere Gründe zur Versetzung geführt haben, scheint es mir inconsequent, dasselbe zu verlangen, wie in den Fällen einer Versetzung aus Disciplinargründen; denn derjenige, gegen den kein Disciplinar-Erkenntniß vorliegt, ist gewiß geeigneter als ein solcher, der verurtheilt worden ist. Wenn sich der Bezirk die Versetzung des Lehrers gefallen lassen muß, so wird er sich um so mehr die Versetzung des Ersteren gefallen lassen.

Es ist aber diesbezüglich allerdings richtig bemerkt worden, daß bei den disciplinirten Lehrern ein Erkenntniß vorangehen muß, daß der Landeschulrath auch bei Versetzungen aus Dienstesrückichten nicht obenhin, sondern aus guten Gründen vorgeht.

Was die Bemerkung betrifft, daß mit diesem Geetze ein Bollwerk gegen die Willkür des Landeschulrathes geschaffen werde, damit derselbe nicht wegen zu großem oder zu geringem Liberalismus u. s. w. einen Lehrer versetzen könne, so muß ich gestehen, daß mich solche Äußerungen überraschen. Ich war der Meinung, daß man in die Zusammensetzung des Landeschulrathes, als einer Schöpfung der Schulgesetze so viel Vertrauen setzen wird, um ihm nicht zuzumuthen, reine Willküracte zu vollziehen. Ich bin in dieser Beziehung über einen Mißbrauch des Versetzungsrechtes des Landeschulrathes vollkommen beruhigt.

Ich möchte aber auch auf die Fälle aufmerksam machen, die eine Versetzung aus Dienstesrückichten nach sich ziehen. Es sind mir viele solcher Fälle bekannt; z. B. der Fall, wo unter einem strengen Oberlehrer ein heftiger Unterlehrer diente, welche sich demgemäß nicht vertragen konnten. Es hat Reibungen gegeben, die den Unterricht auf das empfindlichste beschädigten; es gibt aber im Lande genug Oberlehrer, die conciliatorischer Natur sind und eine so vortreffliche Leitungsgabe bewährt haben, daß es gar keinem Zweifel unterliegt, daß der sonst vortreffliche Lehrer, um den es sich gehandelt hat, unter der Aufsicht eines solchen, mit einer besseren Leitungsgabe versehenen Oberlehrers ganz gute Dienste leisten wird. Solche Zerwürfnisse haben aber eine solche Schärfe erlangt, daß eine schnelle Uebersetzung des Lehrers ohne Schädigung der Schule nicht verschoben werden konnte. Wenn nun im ganzen Lande herumgefragt werden soll, welche Schule geneigt sei, einen solchen Mann zu übernehmen, dann wird er entweder gar nicht oder zu einer Zeit versetzt werden, wo es zu spät ist und die Schule wird darunter leiden.

Ein anderer Fall, der mir bekannt ist, war der, daß in den Familien des Oberlehrers und des Unterlehrers sich solche Aergernisse zugetragen haben, daß es nothwendig war, den Unterlehrer auf einen anderen Posten zu versetzen. Das steht absolut mit seiner Fähigkeit und Tüchtigkeit in gar keinem Zusammenhange und es wird der Sache durch eine Versetzung vollkommen abgeholfen. Wenn aber auch hier der Möglichkeit Raum gelassen ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Boes betont hat, daß aus einer solchen Versetzung nach dem Sprichworte: „fama creseit eundo“ eine weitgehende Anschwärzung des Menschen, daß er sich etwa ein Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit habe zu Schulden kommen lassen, hervorgeht, dann ist auch hier zu besorgen, daß wegen einer solchen Angelegenheit, welche mit dem Lehrzwecke nicht im Zusammenhange steht, ein Widerstreit eintreten wird. Endlich sind auch Fälle vorgekommen, daß angesehene Grundbesitzer in der Gemeinde verlangt haben, daß ihre Söhne einen gewissen Vorzug in der Schule genießen sollen. Der Lehrer hat dies, bewußt seiner Unparteilichkeit und Pflicht, nicht gethan und die Söhne der Reichen denen der Armen gleichgehalten. Jene haben aber den mächtigen Einfluß, welchen sie in der Gemeinde besaßen, dazu benützt, dem Lehrer alle möglichen Hindernisse zu bereiten und ihm, um mich so auszudrücken, solche Prügel vor die Füße zu werfen, daß dem Manne seine Stellung auf das Gründlichste verleidet wurde.

Diese Fälle führe ich an, um zu beweisen, daß die Voraussetzung nicht begründet ist, als hätte sich ein Bezirk, in den ein solcher Lehrer versetzt wird, darüber zu beklagen, daß die Versetzung geschehen sei. Aber abgesehen von allem, scheint es mir eine ebenso arge Zumuthung an den Bezirk, daß er zu einer solchen Versetzung zustimmen solle, und ich glaube, daß wir den Bezirken eine Wohlthat erweisen, wenn wir diese Zumuthung an sie nicht stellen, als es mir andererseits als eine Inconsequenz erscheint, dem Landeschulrath das Versetzungsrecht einzuräumen, ihn jedoch bei der Ausübung desselben ganz der Willkür anderer Persönlichkeiten oder Organe auszuliefern, welche noch dazu ein entschiedenes Interesse haben, von der bejahenden Zustimmung keinen Gebrauch zu machen.

Das sind die Gründe, welche mich im Interesse der Sache und insbesondere im wohlverstandenen Interesse der Bezirke und Schule bewegen, für die Vorlage des Landes-Ausschusses zu stimmen.

Es ist noch bemerkt worden, es liege ein Widerspruch darin, daß man von einem Ernennungs- und Versetzungsrechte spreche, und dann im § 15 gesagt sei, dem Landeschulrath stehe das Recht der Versetzung *unbeschränkt* zu. Ich finde keinen Widerspruch darin, wenn es heißt

„unbeschränkt“; denn durch diese Bestimmung wird das Ernennungs- und Versetzungsrecht nur rücksichtlich einzelner ohnehin sehr selten vorkommender Fälle eingeschränkt und aufgehoben.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Der Herr Vorredner sagte, man erweise den Bezirken keine Wohlthat, wenn man in dieser Beziehung ihre Einsprache oder Zustimmung abverlange, im Uebrigen hat er aber eine Art der Beweisführung beliebt, deren letzte Konsequenzen er vielleicht nicht auf sich nehmen wollte. Er sagte, eine Beschränkung der strafweisen Versetzung sei nicht zulässig, weil sonst die Ordnung vom Landesschulrath nicht aufrecht zu erhalten ist. Bei denjenigen aber, die aus Dienstesrücksichten zu versetzen seien, meint er, sei noch weniger Grund, die Bezirksschulräthe um ihre Zustimmung zu fragen, weil diese Personen seien, denen kein besonderer Makel anhafte. Die Konsequenz davon ist nun die, daß, da die übrigen Lehrer gänzlich makellos und unbeanstandet sind, sie alle der Landesschulrath ernennen könne, wenn man eben vom Rechte der Bezirksschulräthe nicht reden will. Das ist nun unsere Anschauung nicht; wir glauben bei dem Bestreben, das Interesse für die Schule zu deren Aufblühen wach zu erhalten, für das Recht der Bezirksschulräthe eintreten zu müssen und aus diesem Gesichtspunkte wurde der Antrag gestellt.

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Ich habe mir das Wort nur erbeten, weil angedeutet worden ist, es müsse gegen die Willkür des Landesschulrathes ein Mittel gefunden werden. Es ist zwar schon auf die Zusammenfassung des Landesschulrathes hingewiesen worden; ich brauche dies daher nicht zu wiederholen, muß jedoch die Voraussetzung von Willkürlichkeiten unbedingt zurückweisen, nachdem der Landesschulrath eine Versetzung aus Dienstesrücksichten gewiß nur nach wohlervogener Berathung — und ich bitte, der Landesschulrath verfügt nur in Folge von Berathungen und Beschlußfassungen — zu verfügen in der Lage ist.

(Hierauf wird die Debatte über § 15 geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko**: Es ist von verschiedenen Seiten betont worden, daß der Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Boes, auch bei Versetzungen der Lehrer auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses die Zustimmung der Ernennungsberechtigten zu fordern, unerfüllbar erscheint, und ich kann, meine Herren, nur dasselbe sagen, was schon von mehreren Seiten gesagt worden ist. Es ist eine durch sieben Jahre jedesmal gemachte Erfahrung, daß kein Bezirk einen Lehrer, welcher disciplinirt worden ist und strafweise versetzt werden soll, auf einen seiner Posten aufnehmen will. Bis jetzt war die Sache freilich einfacher, man hat die Bezirksschulräthe

gefragt, man war aber an ihre Vorschläge nicht gebunden, denn die bisherige gesetzliche Bestimmung in dieser Angelegenheit lautet, daß in jenen Fällen, wo das Ernennungsrecht dem Landesschulrath zukommt, die Bezirksschulräthe bloß einen Vorschlag zu erstatten haben. Wenn es sich nun um eine Stelle gehandelt hat, bezüglich deren die Bezirksschulräthe das Ernennungsrecht nicht hatten, so hat man einfach die Bezirksschulräthe gefragt; um aber doch das Disciplinarerkenntniß auszuführen, hat man oft gegen deren Wunsch die Versetzung ausführen müssen, weil man eben einen disciplinirten Lehrer, der nicht als dienstuntauglich erschien, doch wieder im Lehrfach beschäftigen wollte. Jetzt steht die Sache anders. Wenn Sie die Schulbehörde, welche das Disciplinarerkenntniß zu erquiren hat, so binden, daß sie innerhalb des Ternavorschlages die Wahl treffen muß, so wird dann der Landesschulrath das Erkenntniß nicht ausführen können.

Dann wurde gesagt, daß es viele unbefetzte Stellen gibt, auf welche auch solche Lehrer gern genommen werden. Aber abgesehen davon, daß die vacanten Stellen alljährlich sich vermindern, ist auch zu beachten, daß der disciplinirte Lehrer nicht zwei Strafen auf einmal erleiden soll. Wenn er versetzt werden soll, so handelt es sich auch darum, ihm eine solche Stellung zu geben, welche dem Gehalte nach seinen gesetzlich erworbenen Ansprüchen gleichkommt, es handelt sich nicht bloß darum, ihm überhaupt eine Stelle zu geben.

Es kann also von den vielen vacanten Stellen möglicherweise nur eine ausfindig gemacht werden, welche auch die sonstigen Ansprüche des zu disciplinirenden Lehrers befriediget, und da sehen Sie schon, daß es mit den vielen vacanten Stellen, welche zur Verfügung stehen, ein eigenthümliches Bewandniß hat und daß die Stellung des Landesschulrathes nicht sonderlich erleichtert wird.

Ich muß aber noch weiter bemerken, daß bei der Behauptung, es werde dadurch die Schulgemeinde oder der Bezirk gekränkt, daß ihnen ein Lehrer, der disciplinirt werden soll, aufdisputirt wird, ein zu sehr ausgebildetes Ehrgefühl vorausgesetzt wird. Es ist bei jedem Stande, der so viel Individuen zählt, wie der Lehrerstand, nicht anders möglich, als daß sich ein oder das andere Mitglied dieses Standes findet, welches unter den Verhältnissen, unter die es gekommen ist, nicht seinem Berufe nachkommt und nicht den rechten Boden findet, seine Kräfte zu verwerten. Wenn man aber sagen würde, daß ein solches Individuum überhaupt in dieser Berufsstellung nicht mehr brauchbar sei, so würde dies, glaube ich, eine zu weit gehende Strenge sein. Es muß auch in den Bezirken diese Auffassung vorausgesetzt werden; alsdann wird ein Lehrer immerhin noch irgendwo hin recht gut geschickt

werden können, wenn er auch auf einem anderen Posten bisher nicht zur Zufriedenheit gearbeitet hat. Wir haben auch Beispiele dafür, die das factisch belegen.

Es wurde ferner vom Herrn Landes-Ausschusse Pairhuber die Vorlage des Landes-Ausschusses zur Annahme empfohlen.

Die Vorlage des Landes-Ausschusses unterscheidet sich von der des Unterrichts-Ausschusses in zwei Punkten. Die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses sagt erstens, daß dem Lehrer, welcher aus Dienstesrückichten versezt wird, die Entschädigung der Uebersiedlungsgebühren zu zahlen ist, und zweitens, daß die Ernennungs- und Vorschlagsberechtigten dabei zu respectiren sind. Ich muß nun gestehen, daß diese zwei Momente einen entschiedenen Vorzug der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses vor der des Landes-Ausschusses nach meiner Auffassung documentiren. Gegenüber einem Lehrer, welcher aus Dienstesrückichten versezt wird, welcher also sehr häufig durch sein eigenes Benehmen zu diesem Ausspruche, der über ihn verhängt wird, gar nichts beigetragen hat, also geradezu schuldlos gedacht werden kann, glaube ich, muß man doch in einer billigeren Weise vorgehen, als gegenüber einem andern Lehrer, der gestraft werden soll, und da ist es nur eine Consequenz dieses Billigkeitsstandpunktes, daß man ihm in einem solchen Falle gesetzlich die Entschädigung der Uebersiedlungskosten garantirt. Ebenso ist es andererseits nur ein Ausfluß der logischen Consequenz dieses Gesetzes selbst, daß jene Rechte der Bezirks-Schulrätthe, welche im vorausgegangenen Paragraphen bestimmt sind, durch eine spätere Bestimmung nicht mehr alterirt werden, als es die Anforderungen des Dienstes zur unabweislichen Nothwendigkeit machen. Bei derartigen Individuen, die aus Dienstesrückichten versezt werden, kann bei der maßvollen Anschauung und sachlichen Erwägung der meisten Bezirks-Schulrätthe vorausgesetzt werden, daß sie sich nicht über Gebühr weigern werden, solche Lehrer zu übernehmen; daher bin ich der Meinung, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses so anzunehmen, wie sie vorliegt. Um den stylistischen Bedenken Rechnung zu tragen, welche von mehreren Seiten erhoben worden sind, daß nämlich der Sinn unterlegt werden kann, als ob der Lehrer selbst zu prüfen habe, ob er der Anordnung des Landes-Schulrathes, aus Dienstesrückichten versezt zu werden, Folge leisten solle. Diese Bedenken würden dadurch behoben werden, das der Satz, „welchen dieselben Folge zu leisten haben“, aus der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses weggelassen werde.

Ich empfehle Ihnen daher die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses, habe aber von meinem Standpunkte aus gar nichts dagegen, wenn der Satz, „welchen dieselben

Folge zu leisten haben“, aus der Vorlage nach dem Eventualantrage des Herrn Landes-Ausschusses Pairhuber weggelassen wird.

(Aus der auf Grund des § 34 der G.-D. vorgenommenen principiellen Abstimmung ergibt sich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Boesß abgelehnt, dagegen der § 15 nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses mit der vom Abgeordneten Pairhuber beantragten Hingewlassung der Worte: „welchen dieselben Folge zu leisten haben“ angenommen ist.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (liest die §§ 16, 17, 18, Titel und Eingang des Gesetzes).

(Bei der Abstimmung werden die §§ 16, 17, 18, Titel und Eingang des Gesetzes nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses angenommen.)

Mit diesem Gegenstande erledigen sich eine ganze Reihe von Petitionen der steierm. Lehrervereine um Wahrung des Lehrer-Ernennungsrechtes für die Bezirksschulrätthe

Landeshauptmann: Ich möchte die Herren noch bitten, den Bericht über die auf der Tagesordnung stehenden zwei Petitionen anzuhören. (Rufe: Schluß!) Nachdem die Herren den Schluß der Sitzung wünschen, so werde ich die Sitzung nun schließen. Ich habe noch mitzutheilen, daß

der Finanz-Ausschuß heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung hält;

der Unterrichts-Ausschuß ist für heute Abends 5 Uhr zu einer Sitzung eingeladen;

der Gemeinde-Ausschuß hält Morgen 10 Uhr Vormittags, eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Herman;

der Landescultur-Ausschuß wird für heute Nachmittags, 5 Uhr, zu einer Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Grafen Kottulinsky eingeladen;

der Petitions-Ausschuß hält eine Sitzung am 18. April, Vormittags halb 10 Uhr, im Secretariate.

Es wurden mir drei Interpellationen angemeldet; eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend einige der k. k. Regierung im Jahre 1875 vom Landtage abgetretenen Petitionen wegen Einschränkung von Weiderechten, unterschrieben vom Herrn Abgeordneten Freih. von Walterskirchen als Interpellanten, unterstützt von den Herren Abgeordneten Dr. Portugall, Freih. v. Conrad, Dr. Heilsberg und Freih. v. Bischof.

Ferner wurde mir eine Interpellation vom Herrn Abgeordneten Dr. Radey überreicht, betreffend die rechtzeitige Durchführung der Ab- und Zuschreibungen von Liegenschaften im Besitze des Grundsteuerkatasters, ebenfalls an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, gefertigt von den Herren Abgeordneten Dr. Radey, Snidersiç, Schmitt und Dr. Bosnjak.

Schließlich eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Reuter an die Regierung, hinsichtlich der Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Untersteiermark.

Ich werde den Herren Interpellanten das Wort zur Stellung ihrer Interpellationen in der nächsten Sitzung ertheilen.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich, da einerseits dem Finanz-Ausschusse zur Beendigung der Berathung des Budgets Zeit gelassen werden muß, andererseits der Landes-Ausschuß morgen eine wichtige Sitzung

abzuhalten hat, Mittwoch 10 Uhr Vormittags mit folgender

Tagesordnung:

1. Wahl eines Ersatzmannes in die Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission.

2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verlängerung des rechtseitigen Leitwerkes unter dem Täublinger Drau-Durchstiche. (Beilage 61.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten bezüglich der Erhebung der von Stainz zur Eisenbahnstation Wiefelsdorf-Preding führenden Bezirksstraße II. Classe. (Beilage Nr. 62.)

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden. (Beilage Nr. 51.)

5. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Min.)